



1. VEREINE UND ABGABEN	Seite 156
Übersicht	Seite 156
Beispiele für Vereinszwecke	Seite 158
Beispiele für Vereinstätigkeiten	Seite 160
2. MELDUNGEN AN DIE ABGABENBEHÖRDEN	Seite 162
Abgabenrechtliche Vorschriften	Seite 162
Körperschaftsteuer	Seite 163
Umsatzsteuer	Seite 168
Drei Fallbeispiele	Seite 171
3. SPONSORING IM ABGABENRECHT	Seite 175
4. WEITERE ABGABEN	Seite 177
Werbeabgabe	Seite 177
Grundsteuer und Grunderwerbssteuer	Seite 177
Gebühren	Seite 177
Erbschafts- und Schenkungssteuer	Seite 177
Weitere Abgaben: A.K.M., Kriegsopferabgabe, Haussammlungen	Seite 178
Steuerabzug bei Ausländern	Seite 178
Der Verein als Arbeitgeber	Seite 179
Einkünfte von Vereinsmitgliedern und dort tätigen Personen	Seite 181
5. VORLAGEN UND MUSTERVERTRÄGE	Seite 182
Ausnahmegenehmigung	Seite 182
Musterantrag – Option zur Steuerpflicht	Seite 183
Verzicht auf Steuerbefreiung für Kleinunternehmer	Seite 184
Angestellten-Dienstvertrag	Seite 185
Werkvertrag	Seite 186
Rahmenvereinbarung	Seite 187
Sponsorvertrag	Seite 188
6. FINANZPLANUNG – MUSTERBUDGET	Seite 191
Planung und Erstellung eines Vereinsbudgets	Seite 191
Musterbudget für kleine Vereine	Seite 192
7. GELDQUELLEN ERSCHLIESSEN	Seite 193
Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten	Seite 193
Haussammlungen	Seite 194
Spenden	Seite 195
Sponsoring	Seite 196
Stiftungen	Seite 199
Öffentliche Förderungen	Seite 200
„Talente“ als Zahlungsmittel auch für Vereine	Seite 203
Drei „finanzielle“ Überlegungen	Seite 204

# 1. Vereine und Abgaben

## Übersicht

Vereine können durch ihre Aktivitäten eine Vielzahl von Abgabenverpflichtungen auslösen. Dieses Kapitel versucht, eine Übersicht über das Abgabenrecht für Vereine zu geben.

Überschüsse aus den Tätigkeiten können je nach Sachverhalt der Ertragssteuer unterliegen (Körperschaftsteuer – Vgl. Kapitel „Meldungen an die Abgabenbehörden/Körperschaftsteuer“). Einnahmen sind je nach Sachverhalt verpflichtend der Umsatzsteuer zu unterziehen. Neben diesen Steuern sind alle Verpflichtungen zu beachten, die dadurch entstehen, dass Funktionäre, Mitglieder oder Dritte vom Verein ein Entgelt oder sonstige Gegenleistungen erhalten (Sozialversicherung und Dienstgeberabgaben). Aber auch in vielen anderen Bereichen ist der Verein zumeist ein Steuersubjekt wie jeder andere (Vgl. Kapitel „Weitere Abgaben“).

Das einen Verein nach außen vertretende Organ – zumeist der Vereinsvorstand – hat die Verpflichtung, alle Umstände für eine Abgabepflicht anzuzeigen, offenzulegen und wahrheitsgemäß zu erklären. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet das Vereinsorgan bis zur Verjährungsfrist, wenn die Abgaben beim Verein nicht eingebracht werden können.

Sind Sie sich dessen bewusst, dass die Finanzbehörden bei Ihnen als Vereinsvorstand im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Abgabenhinterziehung eine Hausdurchsuchung anordnen können oder Ihre Bankkonten durchleuchten dürfen?

Verschaffen Sie sich in den Kapiteln „Beispiele für Vereinszwecke“ und „Beispiele für Vereinstätigkeiten“ eine Übersicht, ob Ihr Verein gemeinnützig oder mildtätig ist und ob die Tätigkeiten Steuern auslösen. Im Kapitel „Meldungen an die Abgabenbehörden“ können Sie die Regelungen in der Theorie nachlesen. Dieses Kapitel ist naturgemäß nicht leicht verständlich. Im Kapitel „Drei Fallbeispiele“ kann der Theorieteil anhand von Praxisbeispielen überprüft werden. In einem weiteren Kapitel gehen wir auf die Besonderheit des „Sponsoring im Abgabenrecht“ ein und im letzten Kapitel „Weitere Abgaben“ geben wir einen Überblick über die Vielzahl sonstiger Abgabenregelungen.

### Literatur:

Kleines Handbuch der Vereinsbesteuerung. Erika Reinweber, Heino Seiser, Karl Wascher: Grundner Fachbuch Verlag, St. Georgen 2002

Praxisratgeber für Vereine. Herbert Grünberger: Linde Verlag, Wien 2003

Die Besteuerung der Vereine. Gerhard Kohler, Peter Quantschnigg, Werner Wiesner: Linde Verlag, Wien 2002

Die Besteuerung der Non-Profit Organisationen I u. II. Markus Achatz: Linde Verlag, Wien 2001

Sponsoring. Clemens Thiele: Manz Verlag, Wien 2000, Praxisleitfaden für Sportvereine,

Herbert Grünberger: Linde Verlag, Wien 2007, Rechnungslegung der Vereine, Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn: Linde Verlag, Wien 2006.

### Zur Übersicht:

Folgende Fragestellungen und die konkreten Fallbeispiele in den Kapiteln „Beispiele für Vereinszwecke“ sowie „Beispiele für Vereinstätigkeiten“ ermöglichen die Klärung der Frage, ob eine Anzeigepflicht besteht. Viele Begünstigungen im Abgabenrecht hängen von der Einstufung als gemeinnütziger Verein ab. Daher lautet die erste Frage:

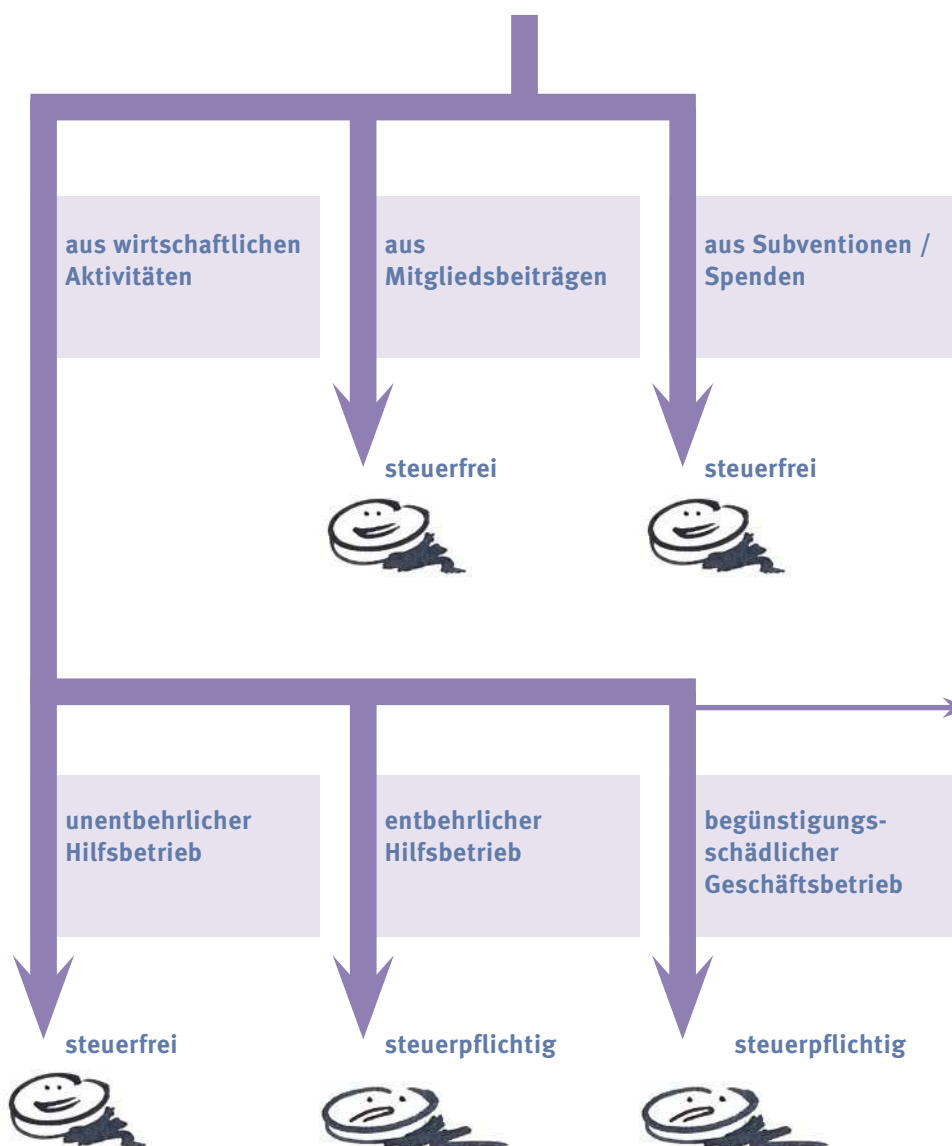
### Handelt es sich um einen gemeinnützigen oder mildtätigen Verein?

Der Begriff „Gemeinnützigkeit“ wird ausführlich in Kapitel „Vereinsrecht/Was ist ein gemeinnütziger Verein?“ ab Seite 21 erklärt.

Ja oder nein → Folge: keine Sonderregeln;  
steuerpflichtiger Betrieb – 25% Steuersatz

Wird die Frage mit JA beantwortet, ist als Nächstes zu fragen, aus welcher Quelle die erzielten Einnahmen stammen?

WOHER STAMMEN DIE EINNAHMEN?



**Sonderfall:**

Einkünfte aus Vermietung – steuerfrei, ev. Umsatzsteuer  
 Einkünfte aus Kapitalvermögen – Kapitalertragssteuer KEST Abzug)

**Körperschaftsteuer:**

Steuersatz linear 25%  
 Steuerbefreiung bis 7.300,- € jährlich (10 jährige Kumulierungsmöglichkeit des Freibetrages), pauschale Betriebsausgaben etc.  
 Ausnahmegenehmigungen: siehe dazu Seite 163 („Meldungen an die Abgabenbehörden/Körperschaftssteuer“)

**Umsatzsteuer:**

Unternehmergenze: 2.900,- € jährlich  
 Kleinunternehmergenze: 30.000,- € jährlich  
 Steueroptionsmöglichkeiten Steuerbefreiungen, Steuersatz siehe dazu Seite 162 („Meldungen an die Abgabenbehörden/Umsatzsteuer“)

## Beispiele für Vereinszwecke

Als erste Frage gilt es also abzuklären, ob Ihr Verein vor dem Finanzamt als

- gemeinnützig (der Begriff wird ausführlich im Kapitel „Vereinsrecht/Was ist ein gemeinnütziger Verein?“ ab Seite 21 erklärt) oder
- mildtätig (wenn er hilfsbedürftige Personen unterstützt; z.B. Sozialhilfe-, Behindertenvereine, Beratungsstellen, Verpflegungsdienste) oder
- kirchlich (wenn gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften gefördert werden) gilt?

Neben anderen formalen Vorschriften ist der Vereinszweck das Kriterium für die Gemeinnützigkeit. Die hier vorgenommenen Einstufungen sind aus den Vereinssteuer Richtlinien entnommen (<http://www.bmf.gv.at> – Vereinssteuerrichtlinien). Der Einzelfall ist immer noch gesondert zu untersuchen.

Suchen Sie anhand des Vereinszwecks in den Statuten Ihres Vereins in der Beispielsammlung den entsprechenden Vereinszweck und entnehmen Sie aus der rechten Spalte daneben, ob von einer Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne des Steuerrechtes ausgegangen werden kann. Nur die Einstufung als gemeinnütziger oder mildtätiger Verein bringt die in der Folge angeführten Erleichterungen im Abgabenrecht.

### ÜBERSICHT ÜBER DIE VEREINSZWECKE UND IHRE EINSTUFUNG

Vereinszweck	Einstufung des Vereinszwecks
Berufsausbildung und Berufsbildung	gemeinnützig
Beschäftigungsprogramme	gemeinnützig, wenn Langzeitarbeitslose oder schwer vermittelbare Personen betreut werden
Beratungsstellen	mildtätig, wenn Hilfsbedürftige beraten werden
Besichtigungsbetriebe	Besichtigung von Kirchen und Denkmälern ist nicht begünstigt
Besondere Notlagen	mildtätig, wenn Opfer von Elementarereignissen betreut werden
Betreuung	mildtätig, wenn Kranke, Behinderte, Flüchtlinge, Süchtige etc. betreut werden
Bürgerinitiativen	gemeinnützig, außer es werden eigenwirtschaftliche oder politische Interessen verfolgt
Denkmalschutz	gemeinnützig
Denksport	gemeinnützig
Entwicklungshilfe	begünstigt, außer es betrifft die Förderung von Handelsbeziehungen
Freizeitgestaltung und Erholung	gemeinnützig, wenn sie einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis dient
Fremdenverkehr	nicht gemeinnützig
Friedensbewegungen	gemeinnützig, außer es werden politische Interessen verfolgt
Fürsorge und Gesundheitspflege	gemeinnützig
Geselligkeit und Unterhaltung	nicht gemeinnützig
Heimatkunde und Heimatpflege	gemeinnützig
Kameradschaft	nicht gemeinnützig
Kleingartenpflege	nicht gemeinnützig
Kommunikationspflege	nicht gemeinnützig
Konsumentenschutz	gemeinnützig
Krankenpflege	mildtätig, z.B. Hauskrankenpflege
Kunst und Kultur	gemeinnützig

Mahlzeitendienste	mildtätig, z.B. Essen auf Rädern
Modellbau	nicht gemeinnützig
Musik	gemeinnützig, wenn die Förderung der Kunst und Kultur im Vordergrund steht
Politische Zwecke	nicht gemeinnützig
Resozialisierung	gemeinnützig
Rettungs- und Katastrophenhilfsdienste	mildtätig
Sammeltätigkeit	nicht gemeinnützig (z.B. Briefmarken)
Schulbildung und Erziehung	gemeinnützig
Selbsthilfe	gemeinnützig
Soziale Dienstleistungen	mildtätig, z.B. Einkaufen für Gebrechliche, Kranke
Sparvereine	nicht gemeinnützig
Sport	gemeinnützig ist jede Art von Sportförderung, nicht nur Körpersport unmittelbar (also auch z.B. Flug-, Motorsport)
Berufssport	nicht gemeinnützig; Berufssport liegt dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Aktiven des Vereins den Sport berufsmäßig ausübt. Achtung: Die Anzahl der Kinder- und Jugendgruppen (U8 – unter 8 Jahre, U14 – unter 14 Jahre etc.) erhöht die Anzahl der Amateure des Sportvereins Wenn bei einem Sportverein eigentlich die Freizeitgestaltung im Vordergrund steht, liegt keine Gemeinnützigkeit vor (Billard, Tanzen, Modellbau). Ausnahme: die Ausübung erfolgt turniermäßig (mindestens 1x jährlich ein Turnier)
Studentenbetreuung	gemeinnützig
Suchtbekämpfung	gemeinnützig
Telefonseelsorge	mildtätig
Tierschutz	gemeinnützig
Tier- und Pflanzenzucht	nicht gemeinnützig, Ausnahme: das Aussterben von Tieren und Pflanzen soll verhindert werden.
Umweltschutz	gemeinnützig, außer bei politischer Zielsetzung
Unterbringung	mildtätig, wenn schutzbedürftige Personen untergebracht werden
Unterstützungsleistungen	mildtätig
Völkerverständigung	gemeinnützig
Wohnungswesen	nicht gemeinnützig
Wirtschaftsförderung	nicht gemeinnützig, wenn der Erwerb und die Wirtschaft von Einzelpersonen gefördert wird
Wissenschaft und Forschung	gemeinnützig, außer es werden Interessen einzelner Auftraggeber verfolgt
Zivilschutz	gemeinnützig

## Beispiele für Vereinstätigkeiten

In der unten stehenden Tabelle finden Sie eine Übersicht über die aus bestimmten Tätigkeiten und deren Ertrag folgenden Steuerpflichten. Wenn der Vereinszweck gemeinnützig oder mildtätig ist, muss im nächsten Schritt hinterfragt werden, was die wirtschaftliche Tätigkeit im Abgabenrecht auslöst.

Ein Beispiel: Der gemeinnützige Schiverein veranstaltet einen Basar (linke Spalte), diese Tätigkeit löst einen entbehrlichen Hilfsbetrieb aus (mittlere Spalte) mit der Folge, dass für den Überschuss aus dem Basar grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht (KöSt), aber nicht zwingend Umsatzsteuerpflicht (USt) besteht (rechte Spalte).

### ÜBERSICHT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN UND IHRE EINSTUFUNG

Art der Tätigkeit	Erläuterung und Einstufung	KöSt	USt
Altmaterialiensammlung	bei unentgeltlicher Abgabe an Bedürftige <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Altmaterialverwertung	bei Verkauf an Händler in unwesentlichem Umfang <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i> sonst begünstigungsschädlich	ja ja	nein ja
Basare	bei Verkauf von gesammelten oder selbst gebastelten Waren <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	ja	nein
Bausteinaktion – Geldsammelaktion	grundsätzlich steuerlich unbeachtlicher Vereinsbereich (Spenden)	nein	nein
Bausteinaktion – Preisausschreiben – Tombola	wenn sie im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Betrieb steht (Ball), kann auch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb <i>oder ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb vorliegen</i>	ja	nein oder ja
Behindertenwohnheim	<i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Beschäftigungsbetriebe	wenn sie Teil einer arbeitstherapeutischen Maßnahme sind <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Beschäftigungsbetriebe	sind diese nicht Teil eines begünstigen Zwecks (Ausbildung) und in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Betrieben <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Bildungsreise	<i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i> bei Bildungs- oder Kulturverein, wenn sie zum Selbstkostenpreis erfolgt und Vorträge darüber gehalten werden, sonst begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb	ja	nein oder ja
Buffet	<i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i> , auch wenn nur für Mitglieder	ja	ja
Dritte-Welt-Laden	<i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Eintrittsgelder für	Besuch Museum, Besuch Sportveranstaltung <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Eintrittsgelder für	Festveranstaltung: kleines Vereinsfest – <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i> großes Vereinsfest – <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	nein oder ja
Erholungsheim	<i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i> , außer der Erholungszweck ist wesentlicher Teil des begünstigen Zwecks	ja	ja

Art der Tätigkeit	Erläuterung und Einstufung	KöSt	USt
Flohmarkt	wenn nur gesammelte oder selbst hergestellte Waren verkauft werden – <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i> , ansonsten <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	nein oder ja
Gastgewerbebetrieb	<i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Gästestunden	Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i> (ev. Mischbetrieb)	nein	nein
Handel mit Waren	<i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i> (z.B. Fanartikelverkauf)	ja	ja
Handel mit Waren	wenn Abgabe nur an Mitglieder zum Selbstkostenpreis erfolgt, Waren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem begünstigtem Zweck (Trainingsartikel) stehen, untergeordnetes Ausmaß – <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	ja	nein
Jahrbuch	wenn es im Zusammenhang mit Vereinszweck steht <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i> , auch bei entgeltlicher Abgabe	nein	nein
Kantine	<i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Konzertveranstaltung	durch einen Musikverein – <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Konzertveranstaltung	wenn der Musikverein mit gewerblichem Veranstalter vergleichbar ist – <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Pferdebetreuung	wenn entgeltlich – <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Sportbetrieb	z.B. Wandertage, Laufveranstaltungen – <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Sportlerablöse	unmittelbarer Zusammenhang mit Sportbetrieb, daher <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Sportplatzvermietung	Sportbetrieb, daher <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Startgelder	Sportbetrieb, daher <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Tonträger und Bildträger	eigene Produktionen des Musikvereins – <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Unterhaltungsdarbietungen	zu Unterhaltungszwecken bei eigenen oder fremden Veranstaltungen – <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i> oder <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	nein oder ja
Unterrichterteilung	bei unmittelbarem Zusammenhang mit begünstigtem Zweck (z.B. Musikunterricht bei Musikverein) <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Vereinsfest, kleines	<i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i> , umfasst alle Veranstaltungen eines Jahres, übersteigt nicht den Interessenskreis des Vereins, dient der Verfolgung ideeller Zwecke (Mitgliederwerbung)	ja	nein
Vereinsfest, großes	übersteigt den Interessenskreis eines Vereins beträchtlich, erfordert entsprechende gewerbsmäßige Planung und Organisation, das Fest wird von mehr als der doppelten Anzahl der Mitglieder besucht <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	ja
Vereinslokal	mit Bewirtung (Speise und Getränke) <i>begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb</i>	ja	nein oder ja
Volkshochschule	Vorträge und Kurse lehrender Art <i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i> Kurse mit unterhaltendem Charakter oder Freizeitgestaltung <i>entbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	ja	nein
Weihnachtskartenaktion	<i>unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	nein	nein
Zeltfest	wie Vereinsfest		

Jetzt müssten Sie wissen, ob Sie als Vereinsvorstand eine Meldung an die Abgabenbehörden erstellen müssen. Entweder Sie nehmen einen Berater (am besten einen Steuerberater) zu Hilfe, oder Sie arbeiten sich durch den Theorieteil im nächsten Kapitel „Meldungen an die Abgabenbehörden“.

## 2. Meldungen an die Abgabenbehörden

Dieses Kapitel dient allen Vereinsfunktionären, die feststellen, dass die Tätigkeiten ihres Vereins Steuerpflicht auslösen. Es bietet einen kurzen Überblick über das gesamte Steuerrecht eines Vereins und ist daher sehr kompakt und komplex.

### Abgabenrechtliche Vorschriften

Vereine müssen beachten, dass Betätigungen zur Aufbringung finanzieller Mittel eine Abgabepflicht auslösen, wenn bestimmte Formalvorschriften nicht beachtet oder Einnahmen- oder Umsatzgrenzen überschritten werden. Die Steuervorschriften werden in den Vereinssteuerrichtlinien geregelt. Zum Nachweis müssen Aufzeichnungen geführt werden.

Infos zu den Vereinssteuerrichtlinien: <http://www.bmf.gv.at>

Voraussetzung für abgabenrechtliche Begünstigungen ist die Gemeinnützigkeit. Sowohl die Vereinsstatuten als auch die tatsächliche Geschäftsführung müssen den Voraussetzungen entsprechen.

Die genaue Definition von Gemeinnützigkeit finden Sie im Kapitel „Vereinsrecht/Was ist ein gemeinnütziger Verein?“ ab Seite 21.

Beispiel: Die Führung einer Kantine wird in einem Kulturverein als Vereinszweck genannt. Dieser Satzungsfehler wird 2008 behoben. Erst ab 2009 stehen die vorgesehenen abgabenrechtlichen Begünstigungen zu. Leichtere Mängel können rückwirkend saniert werden.

#### **In weiterer Folge ist zu unterscheiden, ob die wirtschaftliche Betätigung für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist.**

Wenn ohne die wirtschaftliche Betätigung der Zweck nicht erreichbar ist und nur unvermeidbare Konkurrenz zu ähnlichen Betrieben besteht, spricht man vom unentbehrlichen Hilfsbetrieb. Die anfallenden Einnahmen sind Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerfrei. Daneben gibt es den entbehrlichen Hilfsbetrieb. Dieser grenzt sich vom begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb ab. Beim entbehrlichen Hilfsbetrieb kommen die erzielten Überschüsse noch ausschließlich dem begünstigten Vereinszweck zu, aber es entsteht eine vermeidbare Konkurrenz. Der entbehrliche Hilfsbetrieb ist Körperschaftssteuerpflichtig, aber nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Mit dieser Unterscheidung wird der unentbehrliche vom entbehrlichen Hilfsbetrieb abgegrenzt.

Konkurrenz bezieht sich auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Gehen die Tätigkeiten über diese Kriterien hinaus, wird die Tätigkeit als begünstigungsschädlicher Betrieb beurteilt. Sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen des Vereins gehen verloren.

Nur durch Ausnahmegenehmigungen kann vermieden werden, dass die Begünstigungen für den gesamten Verein verloren gehen, ABER es bleibt die Steuerpflicht des begünstigungsschädlichen Betriebes!

Das Gesetz sieht eine automatische Ausnahmegenehmigung (d.h. ohne Antragstellung) vor, wenn die Umsätze nicht mehr als 40.000,- € netto im Jahr betragen (neben anderen Voraussetzungen): Über dieser Grenze kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt eingereicht werden, wenn der begünstigte Vereinszweck ohne diese Einnahmen wesentlich gefährdet wäre. Ein Muster für einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung finden Sie im Kapitel „Vorlagen und Musterverträge“ auf Seite 182. Die Zuständigkeit für den Antrag hat sich geändert. Sie liegt nun beim jeweiligen örtlich zuständigen Finanzamt.

#### GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN:

- Schädlichen Betrieb in der Rechtsform einer GmbH führen – Verein gründet eine GmbH oder
- Gewerbebetrieb verpachten. Pachteinnahmen sind nicht steuerpflichtig.
- Bei Gastronomietätigkeit Gewinnpauschalierung überlegen

Die FRIST für die Ausnahmegenehmigungen gilt bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist der Bescheide über die Abgabepflicht.

Bei einer Gastronomietätigkeit ist die Gewinnpauschalierung zu überlegen, beim großen Vereinsfest sollte man eher auf das Eintrittsgeld verzichten oder das große Vereinsfest zusammen mit dem Gastronomiebetrieb pauschalieren. Beim Handel mit Waren sollte die Beschränkung auf vereinsnahe Gegenstände erfolgen, und bei den Anzeigenerlösen aus Druckwerken wird abzuwägen sein, ob die Steuervermeidung nicht höhere Druckkosten verursacht.

## **Sonderfall:**

Einkünfte aus der Vermögensverwaltung (Kapitalvermögen und Vermietung oder Verpachtung) sind für gemeinnützige oder mildtätige Vereine nicht begünstigungsschädlich. Es besteht keine Körperschaftsteuerpflicht, unter Umständen kann bei der Vermietung aber Umsatzsteuerpflicht bestehen oder freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht gewechselt werden.

## **In der Praxis kommen sehr viele Mischbetriebe vor:**

Bei Mischbetrieben kann der unentbehrliche Hilfsbetrieb organisatorisch und wirtschaftlich nicht von anderen begünstigungsschädlichen Tätigkeiten getrennt werden.

Beispiele: Der Theaterverein veranstaltet regelmäßig Flohmärkte oder ein Kulturverein verkauft jährlich sein Jahrbuch mit Inseraten.

Hat das Theater nicht mehr als 25% des Gesamtumsatzes bzw. der Gesamtauslastung aus den Einnahmen des Flohmarktes, bleibt der Verein insgesamt ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb. Ist der Umsatz höher, aber weniger als 50%, besteht ein entbehrlicher Hilfsbetrieb.

Bei einem Jahrbuch dürfen die Einnahmen aus den Inseraten maximal 25% der Gesamteinnahmen aus dem Verkauf des Jahrbuchs betragen, damit noch insgesamt ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt.

## **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer ist eine Ertragssteuer. Sie versteuert je nach Gewinnermittlung die Überschüsse der Einnahmen über den Ausgaben oder den Gewinn, also die Erträge abzüglich der Aufwendungen nach steuerlichen Gesichtspunkten.

Bei der Gewinnermittlung gilt das allgemeine Steuerrecht. Den steuerpflichtigen Einnahmen aus entbehrlichen Hilfsbetrieben und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind Betriebsausgaben entsprechend den Steuergesetzen gegenüberzustellen. Die Gewinnermittlung kann für den Vereinsbereich und den steuerpflichtigen Bereich zusammengefasst werden. Dabei muss aber die Eigenschaft jedes Betriebes feststellbar bleiben.

Der Gewinn wird durch die Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermittelt, wenn keine Pflicht zur Bilanz nach Vereins- oder Steuerrecht besteht. Nach dem Vereinsgesetz ist eine Bilanz nötig, wenn der Verein gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben über 1 Million € in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren hat. Ab 3 Millionen € sind noch weitere Formalvorschriften zu erfüllen. Auf Grund des neuen Vereinsgesetzes ist eine Bilanz ab dem Rechnungsjahr erstmals 2005 verpflichtend.

**Steuersatz linear beträgt 25% – Steuerbefreiung bis 7.300,- €  
(ab 2007 zehnjährige Kumulierungsmöglichkeit des Freibetrages)**

Auch für unentbehrliche Hilfsbetriebe müssen Aufzeichnungen geführt werden.

## Erfordernisse an die Rechnungslegung

	KLEINER VEREIN	MITTELGROSSER VEREIN	GROSSER VEREIN												
Spenden			über 1.000.000 € oder												
Einnahmen oder Ausgaben		über 1.000.000 €	über 3.000.000 €												
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen-Ausgaben-Rechnung</li> <li>• Vermögensübersicht nach Unternehmensgesetzbuch</li> </ul> <p>z.B.</p> <table> <tr> <td>Einnahmen 2008</td> <td>12.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben 2008</td> <td>- 9.000 €</td> </tr> <tr> <td>Überschuss</td> <td><u>3.000 €</u></td> </tr> <tr> <td>Vermögen 01.01.08</td> <td>4.000 €</td> </tr> <tr> <td>Vermögen 31.12.08</td> <td><u>7.000 €</u></td> </tr> <tr> <td>Überschuss</td> <td><u>3.000 €</u></td> </tr> </table>	Einnahmen 2008	12.000 €	Ausgaben 2008	- 9.000 €	Überschuss	<u>3.000 €</u>	Vermögen 01.01.08	4.000 €	Vermögen 31.12.08	<u>7.000 €</u>	Überschuss	<u>3.000 €</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Gewinn- und Verlust-Rechnung nach Unternehmensgesetzbuch</li> <li>• Anhang nach Handelsgesetzbuch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Gewinn- und Verlust-Rechnung nach Unternehmensgesetzbuch</li> </ul>
Einnahmen 2008	12.000 €														
Ausgaben 2008	- 9.000 €														
Überschuss	<u>3.000 €</u>														
Vermögen 01.01.08	4.000 €														
Vermögen 31.12.08	<u>7.000 €</u>														
Überschuss	<u>3.000 €</u>														
Kontrolle	Rechnungsprüfer	Rechnungsprüfer	Wirtschaftsprüfer												

### Besonderheiten:

**Spenden** als Einnahmen sind unmittelbar dem Vereinsbereich zuzuordnen und sind steuerfrei. Spenden können aber Betriebsausgaben werden. Wenn dem Verein zum Beispiel bei einer Festveranstaltung Speisen oder Getränke gespendet werden, können Sie diese Spenden mit Wiederbeschaffungskosten bewertet als Betriebsausgaben absetzen. Mehr Informationen zum Thema „Spenden“ finden Sie im Kapitel „Geldquellen erschließen“ auf Seite 195.

**Wirtschaftsgüter** des Vereins müssen nach überwiegender Nutzung dem Vereinsvermögen oder dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Es ist eine Aufteilung der Nutzung im Rechnungsjahr wie folgt vorzunehmen: In welchem Ausmaß wurde eine Maschine oder ein Gerät für den unmittelbaren Vereinsbereich oder den unentbehrlichen Hilfsbetrieb eingesetzt und in welchem Ausmaß für betriebliche Zwecke? Überwiegt die betriebliche Nutzung im entbehrlichen Hilfsbetrieb und/oder im begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb, stellt das Wirtschaftsgut zur Gänze Betriebsvermögen dar. Die Abschreibungen werden nur im tatsächlichen Ausmaß der Nutzung vorgenommen. Beim Verkauf des Wirtschaftsgutes ist jedoch der gesamte Verkaufserlös steuerpflichtig.

**Betriebsausgaben**, die dem unmittelbaren Vereinsbereich und dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind, sind nicht abzugsfähig. Ist eine Zuordnung nicht unmittelbar möglich, kann es zu einem anteiligen Ansatz von Ausgaben kommen, wobei durch geeignete Aufzeichnungen die Zuordnung dokumentiert werden muss.

**Wichtig!** Trennen von Vereins- bzw. Betriebseinnahmen und Vereins- bzw. Betriebsausgaben

Fiktive Betriebsausgaben für freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiter in entbehrlichen Hilfsbetrieben können mit 20% der bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen abgesetzt werden.

## Beispiele für steuerpflichtige Betriebe:

Gastronomiebetriebe, gesellige Veranstaltungen, Handel mit Waren, Benefizveranstaltungen

Typische steuerpflichtige Tätigkeiten!

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bei Vereinen grundsätzlich mit der Kapitalertragssteuer endbesteuert. Gehören Kapitalerträge zu einem Betrieb des Vereins – auch einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb – kann der Verein beim Kreditinstitut eine Befreiungserklärung abgeben. Dies hat die Wirkung, dass keine Kapitalertragssteuer (von Kapitalerträgen) abgezogen wird. Wenn der Verein keine Überschüsse macht oder ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb ist, führt die Befreiungserklärung zu einer endgültigen Entlastung der Kapitalertragssteuer in Höhe von 25%.

Befreiungserklärung für Kapitalerträge bei der Bank überprüfen, da eventuell Befreiung von der Kest (Kapitalertragssteuer)!

## Das Verfahren im Steuerrecht:

Erst bei sachlicher Abgabepflicht besteht die Erklärungspflicht mit amtlichem Formular. Eine gesonderte Aufforderung kann jederzeit durch die Finanzbehörden abverlangt werden.

NEU: Abgabe über Finanz – Online – Code beim Finanzamt anfordern und über Internet Steuererklärungen ausfüllen und abgeben.

Erklärungsfrist ist jeweils der 30. 4. des Folgejahres (bei elektronischer Übermittlung bis zum 30. 6.). Fristerstreckungsansuchen sind möglich. Wird nicht fristgerecht eingereicht, können Zwangsmaßnahmen verhängt werden.

Bezüglich der Aufzeichnungspflichten sei noch erwähnt, dass wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Vereinen, die Waren veräußern und keine Bilanz erstellen, ein Wareneingangsbuch führen müssen.

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dem die Geschäftsleitung des Vereins liegt.

Erfordernis eines Wareneingangsbuches bei gewerblicher Weiterveräußerung von Waren bei Einnahmen-/Ausgabenrechner.

### Weitere Informationen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder Vorarlberg gewährt Vereinen in steuerlichen Fragen eine kostenlose Erstinformation, die Sie bei einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater Ihrer Wahl nutzen können.

Broschüre „Vereine und Steuern“ des Bundesministeriums für Finanzen – Download unter: [https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Vereine\\_u\\_Steuern2007\\_fin.pdf](https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Vereine_u_Steuern2007_fin.pdf)

TÄTIGKEITSBEREICH	KÖRPERSCHAFTSSTEUERPFLICHT	ART DER EINNAHMEN	ANMERKUNGEN
<b>1. Betrieblicher Bereich</b>			
1.1. Gewerbebetrieb, land- u. forstwirtschaftlicher Betrieb	ja		
1.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 1.2.1. Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb § 45 (3) BAO	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus selbst betriebenen Kantinen und Büffets</li> <li>• Einnahmen aus Warenverkäufen über dem Selbstkostenpreis</li> <li>• Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen, die den Vereinsrahmen sprengen</li> <li>• Einnahmen aus Inseraten in Druck- und Zeitschriften, wenn der Inseratanteil mehr als 25 Prozent der Gesamtseitenzahl ausmacht</li> </ul>	Der Vereinsrahmen wird gesprengt, wenn die Teilnehmeranzahl die Zahl der Mitglieder bei weitem übersteigt.
1.2.2. Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (1) BAO	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unechte Mitgliedsbeiträge (besondere Gegenleistung des Vereins an bestimmte Mitglieder)</li> <li>• Einnahmen aus Warenverkäufen zum Selbstkostenpreis</li> <li>• Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen der Vereinsmitglieder</li> </ul>	
1.2.3. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (2) BAO	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Inseraten in Druck- und Zeitschriften, wenn der Inseratanteil weniger als 25 Prozent der Gesamtseitenzahl beträgt</li> <li>• Einnahmen aus Veranstaltungen</li> <li>• Werbeeinnahmen</li> </ul>	Gilt auch für Jahrbücher, Festschriften u.Ä.
1.3. Vermögensverwaltung § 32 BAO	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Vermietung</li> <li>• Zinserträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermietung von Grund, Gebäuden und beweglichen Gütern</li> <li>• Einnahmen aus der Verpachtung einer Kantine, eines Büffets</li> </ul>
<b>2. Außerbetrieblicher Bereich</b>	nein, gem. § 8 (1) KöStG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Sachspenden, Geldspenden</li> <li>• Subventionen</li> </ul>	Einnahmen aus Bausteinaktionen gelten als Spenden

## Neuer Steuervorteil für Vereine

### Kumulierungsmöglichkeit des Freibetrages

Für den Freibetrag von bisher 7.300,- € jährlich wird es künftig einen Durchrechnungszeitraum von zehn Jahren geben. Innerhalb dieses Zeitraumes kann also maximal ein Freibetrag von 73.000,- € geltend gemacht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass ein bei (Groß)veranstaltungen erzielter Gewinn auf zehn Jahre verteilt ausgeglichen werden kann und damit der Verein von der Körperschaftsteuer befreit wird, sofern der Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Leider wird die Vortragsfähigkeit auf jene Freibeträge beschränkt werden, die zur Gänze nicht wirksam geworden sind. Ein nur teilweiser „Verbrauch“ eines Jahresfreibetrages soll das Vortragen des unverbrauchten Restes grundsätzlich nicht ermöglichen. Um jedoch Härtefälle auszuschließen, werden zwei Toleranzgrenzen eingezogen. Zunächst ist zu prüfen, ob im jeweiligen Kalenderjahr das steuerpflichtige Einkommen vor Anwendung des Freibetrages 730,- € nicht übersteigt. Zusätzlich ist jedoch zu prüfen, ob das innerhalb des Ansammlungszeitraumes in Summe erzielte Einkommen 5% der kumulierten Freibeträge nicht übersteigt. Bei einem Ansammlungszeitraum von 10 Jahren wäre die Obergrenze somit 3.650,- €. In diesen Toleranzfällen soll der nicht verbrauchte Teil des Jahresfreibetrages vorgetragen werden können.

Hinsichtlich der Freibetragsverrechnung soll kein Wahlrecht bestehen. Übersteigt in einem Jahr das Einkommen den Jahresfreibetrag, sind daher alle vorgetragenen Jahresfreibeträge zu berücksichtigen. Es soll aber primär der im Jahr der steuerrelevanten Aktivität zustehende Jahresfreibetrag zur Verrechnung kommen. Nur im Fall, dass dieser nicht ausreicht, das Einkommen abzudecken, sollen „angesparte“ Freibeträge in der Reihenfolge ihres Entstehens verrechnet werden können, soweit sie zur Abdeckung des Einkommens erforderlich sind. Restliche nicht verbrauchte Freibeträge können in den Folgejahren bis zum Ablauf der jeweiligen Zehnjahresfrist verrechnet werden.

### Beispiel 1:

Der gemeinnützige Verein hat in den Jahren 01 bis 03 keine Einkünfte, im Jahr 04 ein Einkommen in Höhe von 6.000,- €. Vortragsfähig ist der Freibetrag 01 in Höhe von 7.300,- € bis zum Jahre 11, jener aus 02 bis zum Jahre 12 und jener aus 03 bis zum Jahre 13. Im Jahr 04 kommt es durch den Teilansatz des Freibetrages in Höhe von 6.000,- € zu keiner Steuerpflicht, der restliche Freibetrag von 1.300,- € kann nicht vorgetragen werden. In den Jahren 05 bis 11 ergeben sich jeweils nach Verrechnung der jährlichen Freibeträge keine steuerpflichtigen Einkommen. Im Jahre 12 findet die 50-Jahr-Feier des Vereins statt, es ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 20.000,- €. Zunächst ist der Freibetrag 12 zu verrechnen, das restliche Einkommen von 12.700,- € ist mit den offenen Freibeträgen von 14.600,- € zu verrechnen (der Freibetrag aus 01 ist nicht mehr verrechenbar). Der Freibetragsrest von 1.900,- € (aus dem Jahr 03) kann letztmalig im Jahr 13 verrechnet werden.

### Beispiel 2:

Der gemeinnützige Verein wird im Jahr 01 neu gegründet. In den Jahren 01 bis 03 hat er keine steuerpflichtigen Einkünfte. Im Jahr 04 hat er steuerpflichtige Einkünfte von 600,- €. Die Freibeträge von den Jahren 01 bis inklusive 03 sind zur Gänze vortragsfähig. Da im Jahr 04 die Toleranzregel eingehalten wird, ist der im Jahr 04 nicht verbrauchte Freibetragsteil in Höhe von 6.700,- € vortragsfähig.

## Die Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer belastet nicht vorsteuerabzugsberechtigte Letztverbraucher, also den Verein im nichtunternehmerischen Bereich. Wird ein Leistungsaustausch nachhaltig ausgeführt, ist zu überprüfen, ob nicht Umsatzsteuerpflicht für die Vereinstätigkeiten besteht.

Prüfen, ob umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt werden.

Nicht umsatzsteuerbar sind der echte Mitgliedsbeitrag, der echte Schadenersatz und der echte Zuschuss. Echt sind diese Beiträge, der Schadenersatz und Zuschüsse, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustausches erfolgen oder nicht in Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz stehen.

**Für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe ist keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen auszustellen. Diese Betriebe sind nichtunternehmerisch, für sie gilt die sogenannte Liebhabereivermutung.**

Wird trotzdem in nichtunternehmerischen Betrieben eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt, schuldet der Verein diese Umsatzsteuer bis zur möglichen Stornierung der Rechnung kraft Rechnungslegung.

Für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe gilt Liebhaberei, d.h. die Tätigkeiten sind nicht unternehmerisch. Die Einstufung als Liebhaberei bedeutet, dass die Tätigkeit steuerlich unbeachtlich ist, weil auf Dauer gesehen Gewinn oder Überschüsse nicht erwartet werden können. Taxativ aufgelistete Kultur- und Sozialvereine (u.a. die Führung von Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs- und Erholungsheimen sowie Vereine für Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Konzerte, Museen usw.) können mit gesondertem Antrag optieren – siehe Musterantrag S. 183. Neu ist, dass Körpersportvereine sowohl bei Vermietungen als auch bei Grundstücksumsätzen optieren können.

Vereine können aber auch im nichtunternehmerischen Bereich freiwillig zur Umsatzsteuer wechseln (Option), weil ja damit der Vorsteuerabzug verbunden sein kann. Voraussetzung für die Option sind regelmäßige Einnahmen von mindestens 2.900,- € pro Jahr und die Kostendeckung.

Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung.

Überprüfen, ob mehr Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann als Umsatzsteuer bezahlt werden muss (Vorsteuerüberhang).

Hat ein Verein einen unternehmerischen Bereich, ist die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ zu beachten. Gegenstände, für die Vorsteuer geltend gemacht wurde und die vom Verein für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, führen zu einem Eigenverbrauch. Auch Leistungen, die im Unternehmensbereich des Vereins außerunternehmerischen Zwecken dienen, unterliegen dem Eigenverbrauch. Beispiel: Für den Verkauf gedachte Waren werden selbst verbraucht.

Sonderfall: Eigenverbrauch von Gebäuden – Beobachtungszeitraum beachten!

Die EuGH Rechtsprechung, ob eine Investition zu 100% dem Betrieb zugeordnet werden kann und damit voller Vorsteuerabzug im ersten Jahr der Anschaffung zusteht und in der Folge der „anteilige Eigenverbrauch“ über die Nutzungsdauer verteilt der Umsatzsteuer unterzogen werden kann, ist dem österreichischen Steuergesetz immer noch fremd. Die österreichischen Gesetze sehen derzeit nur einen anteiligen Vorsteuerabzug vor.

Besteht eine Umsatzsteuerpflicht, ist im nächsten Schritt zu überprüfen, ob nicht Steuerbefreiungen laut Umsatzsteuergesetz gegeben sind. Die Befreiung bedeutet gleichzeitig wiederum den Verlust der Vorsteuerberechtigung für die gesamten Anschaffungen.

Wesentliche Umsatzsteuerbefreiungen: Grundstücksumsätze, Glücksspielwesen, Volksbildungsvereine, gemeinnützige Sportvereine, Vermietung, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Konzerte.

Für alle inländischen Vereine, deren Nettoumsätze im Veranlagungszeitraum 30.000,- € nicht übersteigen, besteht generell die Befreiungsmöglichkeit von der Umsatzsteuer – die Kleinunternehmerregelung. Der Verein kann aber wiederum freiwillig zur Umsatzsteuer optieren. Es besteht dann aber eine Bindungsfrist von 5 Jahren (siehe Mustervertrag Seite 184).

Der Steuersatz beträgt bei gemeinnützigen Vereinen generell 10%. Wird zur Umsatzsteuer optiert, gibt es davon wiederum Ausnahmen für gemeinnützige Vereine.

## Das Verfahren im Umsatzsteuerrecht

Unternehmerisch tätige Vereine müssen ihre Umsätze unterjährig mit Voranmeldungen dem Finanzamt melden und die ausgewiesene einkassierte Umsatzsteuer dem Finanzamt weiterleiten. Gleichzeitig können in diesen Voranmeldungen in Rechnung gestellte Vorsteuern geltend gemacht werden. Meldezeitraum ist der Kalendermonat. Waren die Umsätze im vergangenen Kalenderjahr unter 22.000,- €, ist der Meldezeitraum das Kalendervierteljahr. Die Meldungen haben mit den amtlichen Formularen zu erfolgen. Den unterjährigen Voranmeldungen hat eine Jahreserklärung zu folgen.

Das Finanzamt – genauer die Betriebsprüfung – kann jederzeit die Umsatzsteuervoranmeldungen überprüfen. Zur Überprüfung bestehen Aufzeichnungspflichten. Die Entgelte sind fortlaufend, unter Angabe des Tages, getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen aufzuzeichnen.

[Die Vorschriften über die neuen Rechnungsmerkmale laut Umsatzsteuergesetz beachten!](#)

Die Steuerschuld entsteht bei den meisten Vereinen nach der Istversteuerung, das bedeutet nach der Vereinnahmung von Entgelten für Tätigkeiten („wenn die Kasse klingelt“, d.h. bei Bank- oder Kassaeingang). Die Fälligkeit ist je nach Meldezeitraum spätestens am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats (oder Kalendervierteljahrs).

Die Istversteuerung ist bei der Gewinnermittlungsart Einnahmen-/Ausgabenrechnung anzuwenden. Die Sollversteuerung ist bei der Erstellung von Bilanzen anzuwenden. Die Steuerschuld richtet sich hier nicht nach den Einnahmen, sondern vereinfacht gesagt nach der Rechnungsstellung.

## Der Verein in der EU

Ist ein Verein unternehmerisch tätig, kann er mit seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer umsatzsteuerfrei Waren aus der EU beziehen. Der Verein hat aber eine Erwerbssteuer dem Finanzamt anzuzeigen und dafür gleichzeitig den Vorsteuerabzug geltend zu machen, bleibt also ohne effektive Belastung.

Wenn die Summe der Kaufpreise für angeschaffte Wirtschaftsgüter im Vorjahr und im laufenden Jahr im nichtunternehmerischen Bereich unter 11.000,- € (pro Jahr) liegt, dann unterbleibt die Zahlung der Erwerbssteuer. Im unternehmerischen Bereich muss in jedem Fall Erwerbssteuer gezahlt werden.

11.000,- € stellen die sogenannte Erwerbsschwelle dar. Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist möglich und sinnvoll, wenn die im Ausland zu entrichtende Umsatzsteuer höher als die Erwerbssteuer in Österreich ist. Der Verzicht bindet für mindestens 2 Jahre.

Erwerbsschwelle und Lieferschwelle sind zu beachten.

Zum Beispiel ist der Umsatzsteuersatz in Dänemark 25% und in Deutschland 19%. Für Waren aus Dänemark kann es daher auch für einen nicht umsatzsteuerbaren Verein Sinn machen, auf die Erwerbsschwelle zu verzichten und sich „nur“ mit den österreichischen 20% zu belasten.

TÄTIGKEITSBEREICH	UMSATZSTEUERPFLICHT	ART DER EINNAHMEN
<b>1. Betrieblicher Bereich</b>		
1.1. Gewerbebetrieb, land- u. forstwirtschaftlicher Betrieb	Ja	
1.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 1.2.1. Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb § 45 (3) BAO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 7.500,- € Jahresumsatz gilt die Liebhabereivermutung: keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug</li> <li>• bis 30.000,- € Jahresumsatz ist der Verein Kleinunternehmer, keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug</li> <li>• über 30.000,- € Jahresumsatz: Umsatzsteuerpflicht, gleichzeitig Vorsteuerabzug</li> <li>• über 40.000,- € Jahresumsatz: Ausnahmegenehmigung erforderlich, sonst Verlust der Begünstigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus selbst betriebenen Kantinen und Büffets</li> <li>• Einnahmen aus Warenverkäufen über dem Selbstkostenpreis</li> <li>• Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen, die den Vereinsrahmen sprengen</li> <li>• Einnahmen aus Inseraten in Druck- und Zeitschriften, wenn der Inseratanteil mehr als 25 Prozent der Gesamtseitenzahl beträgt</li> </ul>
1.2.2. Entbehrlicher Hilfsbetrieb – hier ist eine <b>Dreiteilung</b> vorzunehmen § 45 (1) BAO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportvereine nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung neu mit Optionsmöglichkeit</li> <li>• Gewisse Kultur- und Sozialvereine: nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung (widerlegbar) und steuerbefreit (mit Optionsmöglichkeit)</li> <li>• Sonstige Vereine nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung (widerlegbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unechte Mitgliedsbeiträge (besondere Gegenleistung des Vereins an bestimmte Mitglieder)</li> <li>• Einnahmen aus Warenverkäufen zum Selbstkostenpreis</li> <li>• Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen der Vereinsmitglieder</li> </ul>
1.2.3. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 (2) BAO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportvereine nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung neu mit Optionsmöglichkeit</li> <li>• Gewisse Kultur- und Sozialvereine: nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung (widerlegbar) und steuerbefreit (mit Optionsmöglichkeit)</li> <li>• Sonstige Vereine nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung (widerlegbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Inseraten in Druck- und Zeitschriften, wenn der Inseratanteil weniger als 25 Prozent der Gesamtseitenzahl beträgt</li> <li>• Einnahmen aus Veranstaltungen</li> <li>• Werbeeinnahmen</li> </ul>
1.3. Vermögensverwaltung § 32 BAO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportvereine nicht steuerbar, da Liebhabereivermutung neu mit Optionsmöglichkeit</li> <li>• Gewisse Kultur- und Sozialvereine: 10% oder 0%, mit Optionsmöglichkeit (20%)</li> <li>• Sonstige Vereine 10% oder 0% (20%)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Vermietung</li> <li>• Zinserträge</li> </ul>
<b>2. Außerbetrieblicher Bereich</b>	Die Einnahmen sind nicht steuerbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Sachspenden, Geldspenden</li> <li>• Subventionen</li> </ul>

**Beispiel 1 - angelehnt an die Beispiele aus den Vereinsrichtlinien 2001 Rz 872 ff.**

Stellen Sie sich vor, Sie sind Kassier eines gemeinnützigen Tennisvereins. Im Jahr 2008 hatte der Verein folgende Einnahmen und Ausgaben. Besteht gegenüber dem Finanzamt eine Anzeigepflicht? Was ist wie steuerpflichtig?

<b>Einnahmen:</b>	Euro	
Mitgliedsbeiträge	3.000	
Spenden	5.000	
Einnahmen aus Werbeflächenvermietung	4.000	
Trainingsbeiträge Hobbysportler	3.000	
Eintritt Zuschauer Turniere	1.000	
Faschingsball	6.000	
<b>Ausgaben:</b>		
Getränke und Speisen Faschingsball	3.000	
Tennisplatzkosten und Miete	14.000	
Vereinsfunktionäre und Helfer	2.000	
Verwaltungsgemeinkosten	3.000	
<b>Lösung:</b>		
<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	
<b>Körperschaftsteuer</b>		
<u>Faschingsball</u>		
Einnahmen	6.000	
Getränke und Speisen	-3.000	
Freiwillige Mitarbeit		
20% der Nettoeinnahmen	-1.200	
anteilige Verwaltungsgemeinkosten	-818	
Ergebnis	982	
abzüglich Freibetrag	-7.300	
<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>0</b>	

**Erläuterungen**

Werbefläche am Sportplatz, daher Sportbetrieb

22.000 €

22.000 €

**Wir lösen zuerst die Frage, ob und welche Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterziehen sind.**

Die Einnahmen aus dem Faschingsball gelten als entbehrlicher Hilfsbetrieb, fallen aber unter die sogenannte Liebhabervermutung und sind nicht steuerbar. Die restlichen Einnahmen lösen keine Umsatzsteuer aus, es besteht aber die Möglichkeit für den Sportverein, zur Umsatzsteuer zu optieren.

**Als Nächstes gilt es zu untersuchen, ob für die Einnahmen Ertragssteuern zu bezahlen sind.**

Der entbehrliche Hilfsbetrieb „Faschingsball“ ist körperschaftsteuerpflichtig. Es ist somit eine Einnahmen-/ Ausgabenrechnung aufzustellen (Bilanz erst ab Umsatz von 400.000,- €).

Diese Ausgaben sind direkt zuordenbar!

Besonderheit für gemeinnützige Vereine: Für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern können 20% der Einnahmen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Ermittlung der anteiligen Gemeinkosten: Die gesamten Einnahmen von 22.000,- € werden zu den 6.000,- € Balleinnahmen in Verhältnis gesetzt. Der prozentuelle Schlüssel von 27,27% im Beispiel kann von den 3.000,- € Verwaltungsgemeinkosten abgezogen werden.

Es besteht zudem keine Verpflichtung zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung!

Hinweis – Freibetrag wird bei der Veranlagung abgezogen, neu ab 2007 ist die Kumulierungsmöglichkeit – siehe Erläuterung auf Seite 167.

**Beispiel 2**

Der gemeinnützige Fußballverein hat diesmal ein großes Vereinsfest veranstaltet. Folgende Einnahmen und Ausgaben wurden aufgezeichnet.

Einnahmen:	netto	brutto
Mitgliedsbeiträge	6.000	6.000
Spenden	10.000	10.000
Einnahmen aus Werbeflächenvermietung	8.000	8.000
Trainingsbeiträge Hobbysportler	6.000	6.000
Eintritt Zuschauer	10.750	10.750
Kantine (Getränke 20% Umsatzsteuer)	10.000	12.000
Kantine (Speisen 10%)	7.400	8.140
„Große Vereinsfeste“ (Getränke 20%)	35.700	42.840
„Große Vereinsfeste“ (Speisen 10%)	28.400	31.240
	<u>122.250</u>	<u>134.970</u>

Ausgaben:	netto	brutto
Wareneinkauf Kantine 20% und 10%	7.000	8.100
Sonstige Ausgaben Kantine 0%	2.000	2.000
Wareneinkauf u. Musik Vereinsfeste 20% u. 10%	38.600	44.000
Sportplatzbau 20%	32.300	32.300
Kantinenzubau 20%	24.000	28.800
Sportplatzkosten 20%	2.600	2.600
Vereinsfunktionäre und Helfer	9.600	9.600
Miete 0%	4.000	4.000
Zuführung Überschuss auf ein Sparbuch	350	350
Umsatzsteuer	0	1.220
Verwaltungsgemeinkosten	1.800	2.000
	<u>122.250</u>	<u>134.970</u>

**Lösung:****Umsatzsteuer**

Getränke 20%
Speisen 10%

**Erläuterungen**

Kantine	gr. Vereinsfest
10.000	35.700
7.400	28.400
<u>17.400</u>	<u>64.100</u>

Vorsteuern	
1.100	
<u>5.400</u>	6.500

	4.800
	<u>200</u>
	<u>11.500</u>

Bemessung	Steuer
45.700	9.140
35.800	3.580
	<u>12.720</u>

ds 81.500

81.500 Euro steuerpflichtige Umsätze sind 66% des Gesamtumsatzes von 122.250 Euro, dh von den 300 Euro ausgewiesenen Vorsteuern in den Verwaltungsgemeinkosten können 200 Euro abgezogen werden. Merkregel - Aufteilung der Vorsteuern auf Nettobasis

auch Vorsteuerabzug nach Schlüssel (wie in Bsp. 1)

**Wir lösen zuerst die Frage, ob und welche Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterziehen sind.** Nachdem wieder begünstigungsschädliche Einnahmen vorliegen, besteht Umsatzsteuerpflicht. Ist die Grenze „Kleinunternehmer“ überschritten? Umsatz aus Kantine 17.400,- € und großem Vereinsfest 64.100,- € ist über der Grenze von 30.000,- €, daher Umsatzsteuerpflicht. Die 40.000,- € Grenze wird überschritten, es ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung notwendig, damit nicht die Gemeinnützigkeit als Ganzes für den Verein fällt! Umsatz 10% Speisen 35.800,- €; Umsatz 20% Getränke 45.700,- €.

Vorsteuern	-11.500
Restschuld	<u>1.220</u>

### Körperschaftsteuer

	netto	brutto
Einnahmen - Ausgabenaufstellung		
<u>Kantine</u>		
Einnahmen	17.400	20.140
Ausgaben - Wareneinkauf	-7.000	-8.100
Sonstige Ausgaben Kantine	-2.000	-2.000
Abschreibung 24.000 durch 33 Jahre von	-720	-720
anteilige Verwaltungsgemeinkosten	-256	-298
Vorsteuern aus Kantinenbau		-4.800
Gewinn aus Kantine	7.424	4.222
<u>Fest</u>		
Einnahmen	64.100	74.080
Wareneinkauf	-38.600	-44.000
Verwaltungsgemeinkosten	-940	-1.098
	<u>24.560</u>	<u>28.982</u>
Gesamtgewinn	31.984	33.204
abzüglich bezahlter Umsatzsteuer		1.220
	31.984	31.984
Abzüglich Freibetrag	-7.300	
Summe	<u>24.684</u>	
<b>Steuerbelastung 25%</b>	<b>6.171</b>	

Vorsteuern - siehe oben die Berechnung - können abgezogen werden.  
Die fällige Umsatzsteuer wäre unterjährig abzuführen, 45 Tage nach dem Monat der Einnahme.

### Als Nächstes gilt es zu untersuchen, ob für die Einnahmen Ertragssteuern zu bezahlen sind.

Kantine und großes Vereinsfest sind begünstigungsschädliche und daher steuerpflichtige Tätigkeiten.

Aufzeichnungs- und Offenlegungspflicht!

Die Aufstellung erfolgt gesondert für die Kantine und das Fest.

Ein Anlagenverzeichnis wird erstellt und die Anschaffungskosten linear auf die Nutzungsdauer 33 Jahren verteilt.

Die anteiligen Gemeinkosten sind wie folgt zu ermitteln:  
mit Bruttobeträgen einen Verhältnisschlüssel berechnen

Summe der Vereinseinn.	Kantineinn.		
134.970	20.140 das sind	14,92% von 2.000	298
	Vereinsfest		
	74.080 das sind	54,89% von 2.000	1.098

Es gibt eine Brutto- und eine Nettodarstellung, die in der Gesamtbetrachtung auf das gleiche Ergebnis kommt. Freibetrag wird bei der Veranlagung abgezogen.

Hinweis – neu ab 2007 ist die Kumulierungsmöglichkeit – siehe Erläuterung auf Seite 167.

**Beispiel 3** Im Jahr 2008 gab es folgende Einnahmen und Ausgaben:

<b>Einnahmen:</b>	netto	brutto
Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000
Spenden	5.000	5.000
Einnahmen aus Werbeflächenvermietung	4.000	4.000
Trainingsbeiträge Hobbysportler	3.000	3.000
Eintritt Zuschauer	8.000	8.000
Kantine (Getränke 20% Umsatzsteuer)	15.000	18.000
Kantine (Speisen 10%)	5.000	5.500
„kleine Vereinsfeste“ (Getränke 20%)	30.000	36.000
„kleine Vereinsfeste“ (Speisen 10%)	10.000	11.000
	<u>83.000</u>	<u>93.500</u>
		75.000
<b>Ausgaben:</b>		
Getränke und Speisen Vereinsfeste	20.000	
Platzkosten und Miete	14.000	
Vereinsfunktionäre und Helfer	2.000	
Verwaltungsgemeinkosten	5.000	
<b>Lösung:</b>		
<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	
<b>Körperschaftsteuer</b>		
kleine Vereinsfeste	47.000	
Kantine	23.500	
Getränke und Speisen	-20.000	
Freiwillige Mitarbeit		
20% der Nettoeinnahmen	-14.100	
anteilige Verwaltungsgemeinkosten	<u>-3.771</u>	
Ergebnis	<u>32.629</u>	
abzüglich Freibetrag	-7.300	
	<u>25.329</u>	
Steuerbelastung 25%	<b>6.332</b>	

### Erläuterungen

Werbefläche am Sportplatz, daher Sportbetrieb.

Die Kantine hat somit insgesamt Einnahmen von 20.000,- €.

Die Definition „kleines Vereinsfest“ entnehmen Sie der Beispielsammlung im Kapitel „Beispiele für Vereinstätigkeiten“ ab Seite 144.

Kantine (Getränke 20% Umsatzsteuer)	18.000
Kantine (Speisen 10%)	5.500
„kleine Vereinsfeste“ (Getränke 20%)	36.000
„kleine Vereinsfeste“ (Speisen 10%)	<u>11.000</u>
	<u>70.500</u>

### Wir lösen zuerst die Frage, ob und welche Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterziehen sind.

Die Kantine ist ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb, daher besteht grundsätzlich Steuerpflicht. Die Einnahmen aus der Kantine liegen jedoch unter 30.000,- €. Die Kleinunternehmerregelung befreit den Verein von der Umsatzsteuerpflicht. Ermittlung der Grenze: Umsatz aus Kantine 15.000,- € + 5.000,- € = 20.000,- €, das ist weniger als 30.000,- €, daher umsatzsteuerbefreit. Befreit sein heißt auch, keinen Vorsteuerabzug zu haben. Sie können auch zur Umsatzsteuer optieren. Diesen Regelbesteuerungsantrag zur Umsatzsteuer stellen Sie, wenn Sie viel Vorsteuer abziehen können (z.B.: Neuerrichtung Kantine). Die restlichen Einnahmen sind wie im Beispiel 1 nicht umsatzsteuerbar.

### Als Nächstes gilt es zu untersuchen, ob für die Einnahmen Ertragssteuern zu bezahlen sind.

36.000 + 11.000, es sind bei einem Kleinunternehmer die Bruttobeträge anzusetzen!  
18.000 + 5.500

20% von 70.500,- € als pauschaler Ansatz für freiwillige Mitarbeit

Gesamteinnahmen von 93.500,- € im Verhältnis zu den Einnahmen 70.500,- €, das sind 75,41% der Gemeinkosten

Freibetrag wird bei der Veranlagung abgezogen

Hinweis – neu ab 2007 ist die Kumulierungsmöglichkeit – siehe Erläuterung auf Seite 167.

Erklärungspflicht bis 30.4. bzw. 30.6. des Folgejahres

### 3. Sponsoring im Abgabenrecht

Sponsoring bedeutet die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln durch Unternehmen für Personen und Organisationen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich zur Erreichung von unternehmerischen Marketing- und Kommunikationszielen verbunden sind.

Das Sponsoring ist von der Spende bzw. von der Schenkung abzugrenzen. Bei einer Spende oder einer Schenkung erfolgt die Übergabe eines Geldbetrages oder einer Sachleistung ohne Gegenleistung durch den Empfänger.

Die vertraglichen Vereinbarungen können das Direktsponsoring betreffen oder einen Sponsorvertrag mit einem Veranstalter. Gegenstand kann grundsätzlich alles sein, was der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse eines Gesponserten dient und dem Sponsor die werbliche und/oder öffentlichkeitswirksame Verwertung der kulturellen, sozialen oder sportlichen Leistungen ermöglicht. Der Sponsorvertrag umfasst demnach die jeweiligen Hauptleistungen.

Aus den Rechten und Pflichten eines Sponsoringverhältnisses ergeben sich die Standardelemente des Sponsorvertrages: Projektbeschreibung, Termine, Vergütung, Leistungspflichten des Gesponserten, außerordentliche Kündigung, Versicherung/Haftungsfragen, Wohlverhaltensklauseln.

Die Gegenleistung des Gesponserten besteht in der Regel darin, direkt oder indirekt Werbung in allen denkbaren Erscheinungsformen zur Verfügung zu stellen.

Die Wirtschaftlichkeit des Sponsorings erhöht sich entscheidend durch die steuerliche Absetzbarkeit. Steuerlich ist die Absetzbarkeit in der Randziffer 1643 der Einkommenssteuerrichtlinien erläutert:

Um die betriebliche Absetzbarkeit zu erreichen, sind jedoch bei der Abfassung der Vereinbarungen die Anforderungen der Finanzverwaltung genau zu berücksichtigen. Man muss sich an den vorhandenen Erlässen und Richtlinien, die zum Sport- bzw. zum Kultursponsoring verabschiedet wurden, orientieren, wobei unabhängig von dem gesponserten Bereich (also auch z.B. Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) im Einzelnen die gleichen Grundsätze gelten müssen.

Die fiskale Rechtsprechung versteht unter Sponsoring die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, vor allem wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann. Durch die Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos oder durch sonstige öffentlichkeitswirksame Hinweise auf seine Leistungen können ebenfalls wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors erreicht werden.

Die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind, wobei allerdings bei krassen Missverhältnissen der Abzug von der Finanzverwaltung versagt wird.

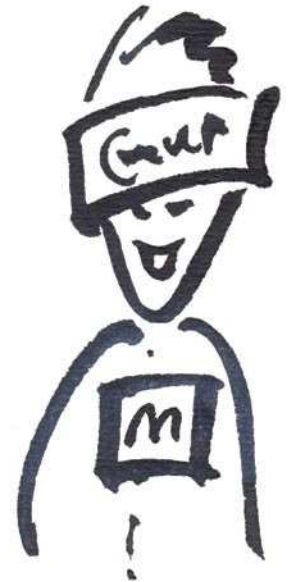
Entscheidend ist, dass die Leistungen des Gesponserten geeignet sind, Werbewirkung zu entfalten. Nur wenn die Merkmale einer auf wirtschaftlicher Basis abgeschlossenen Vereinbarung überwiegen, können die Betriebsausgaben anerkannt werden. Hier kommt das Kriterium des adäquaten Leistungsaustausches zum Tragen. Die Erbringung der Werbeleistung sollte klar formuliert werden und eine entsprechende Breitenwirkung der Werbeleistung sollte gewährleistet sein.

Wenn jedoch diese Äquivalenz nicht erreicht wird oder wenn auf Grund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht Zuwendungen getätigt werden, müssen diese als Spenden berücksichtigt werden. Spenden sind mit Ausnahme von Spenden für bestimmte Einrichtungen steuerlich nicht absetzbar.

Beim Gesponserten sind die Sponsorbeiträge jedenfalls durch den Betrieb veranlasst und gehören daher grundsätzlich zu den Betriebseinnahmen. Gegebenenfalls sind die Sponsorzahlungen jedoch steuerbefreit, u.a. bei gemeinnützigen Betrieben. Wirkt jedoch u.a. ein gemeinnütziger Verein an Werbemaßnahmen mit, kann ein gesonderter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen und die Steuerfreiheit verloren gehen.

Umsatzsteuerrechtlich ist auch hier der Leistungsaustausch das zentrale Abgrenzungsmerkmal der Steuerbarkeit, wobei nicht die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung wie bei der ertragssteuerlichen Beurteilung erforderlich ist. So kann es in der Praxis zu einer Aufspaltung in ein umsatzsteuerbares Leistungsentgelt und eine nicht umsatzsteuerbare Spende kommen.

Anzeigen- und Ankündigungsabgaben wurden durch ein neues Werbeabgabengesetz ersetzt. Demnach sind nur Veröffentlichungen von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes Steuergegenstand.



Weitere Informationen und praktische Tipps zum Thema Sponsoring finden Sie im Kapitel „Geldquellen erschließen/Sponsoring“ auf Seite 196.

## 4. Weitere Abgaben

### Werbeabgabe

Beispiel: Ein Verein verrechnet für eine Werbetafel 2.000,- €. Die entgeltliche Werbeleistung unterliegt einer 5%igen Werbeabgabe in Höhe von 100,- €.

#### ZWEI AUSNAHMEN:

- Die abgabepflichtigen Werbeleistungen bleiben unter 10.000,- € pro Jahr. Die Grenze ist eine Freigrenze. Wird der Betrag überschritten, ist der gesamte Betrag abgabepflichtig. Die Abfuhr der Abgabe ist spätestens bis zum 15. des zweitfolgenden Monats zu bezahlen.
- Die zweite Ausnahme betrifft nur Sportvereine: Verkauft der Sportverein die Werbetafel in einem Werbepaket (mit Werbedurchsagen, Freikarten und Ähnlichem), besteht keine Abgabepflicht.

Nicht nur Werbung auf Tafeln ist abgabepflichtig, sondern auch Werbung in Druckwerken, im Hörfunk, im Fernsehen sowie die Nutzung von Flächen und Räumen für Werbebotschaften. Nicht abgabepflichtig sind Lautsprecherdurchsagen, Internetpräsenz, Freikartenkontingent oder Geschenkskörbe gegen Namensnennung.

Werbeabgabe beträgt 5% vom Nettoentgelt.

10.000,- € Freigrenze.

Ausnahme für Sportvereine.

### Grundsteuer und Grunderwerbssteuer

Für gemeinnützige Vereine gibt es eine Grundsteuerbefreiung. Für die Grunderwerbssteuer von 3,5% vom Kaufpreis gibt es keine Sondervorschriften für gemeinnützige Sportvereine. Die Grunderwerbssteuer fällt beim Erwerb von Grundstücken und Baurechten an. Werden ab 1.8.2008 Grundstücke geschenkt, fällt noch die Grunderwerbsteuer in Höhe des dreifachen Einheitswertes an.

### Gebühren

Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich dann gebührenpflichtig, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird. Für die Rechtsgeschäfte besteht bis zum 15. des zweitfolgenden Monats eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt.

Beispiele für gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte sind Miet- und Pachtverträge (Gebühr 1% vom Wert, abhängig von der Miethöhe und der Vertragsdauer), Darlehensverträge, Glücksverträge (Tombolaspiele) und außergerichtliche Vergleiche. Arbeitsverträge und Werkverträge unterliegen keiner Rechtsgeschäftsgebühr!

Rechtsgeschäftsgebühren für Mietverträge oder Kreditverträge.

### Erbschafts- und Schenkungssteuer

Diese Steuer wird bekanntlich nur noch bis 31.7.2008 erhoben. Es ist das Schenkungsmeldegesezt zu beachten, das bei Schenkungen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro eine Meldeverpflichtung an das zuständige Finanzamt festlegt. Die Schenkungen innert von 5 Jahren werden für diese Wertgrenze zusammengerechnet.

Bei der unentgeltlichen Zuwendung von Grundstücken wird vom dreifachen Einheitswert 3,5% Grunderwerbssteuer vorgeschrieben.

Zuwendungen von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen (wie Geldeinlagen, z.B. Sparbuch) an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine sind gänzlich von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit!

Bis 31.7.2007 einheitlicher Schenkungssteuersatz von 2,5%.

## Weitere Abgaben

Wird irgendwo musiziert, sind Abgaben an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, kurz A.K.M., zu entrichten. Gebühren werden auch vorgeschrieben, wenn das Radio läuft. Die Höhe der Aufführungsentgelte ist in einem Tarif festgelegt und abhängig von der Größe des Veranstaltungsortes und vom Eintrittspreis. Es bestehen Ausnahmen und Ermäßigungen. Die Anmeldung soll spätestens 3 Tage vor dem vorgesehenen Termin bei der A.K.M. einlangen.

Eine weitere Abgabe bei Veranstaltungen ist die Kriegsofferabgabe. Die Abgabe fällt auch bei Gewinnspielen oder Preisjassen mit Nenngeld an. Diese Abgabe wird von den Gemeinden eingehoben. Informationen gibt das Landesabgabenamt in Bregenz.

Bei Haussammlungen fällt keine Abgabe an. Haussammlungen sind aber bei der Gemeinde – bei überregionalen Sammlungen bei der Landesregierung – zu beantragen und zu genehmigen.

Mehr zur A.K.M. und Kriegsofferabgabe im Kapitel „Veranstaltungen des Vereins/Abgaben und Steuern“ ab Seite 142 oder direkt bei:  
A.K.M., 6900 Bregenz, Klostergasse 7, Tel. 05574/42152, e-mail: gest.bregenz@akm.co.at  
<http://www.akm.co.at>  
Landesabgabenamt, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Tel. 05574/511-23805  
e-mail: landesabgabenamt@vorarlberg.at

## Steuerabzug bei Ausländern

Ein Beispiel: Eine ausländische Sängerin erhält eine Gage von 1.000,- €. Ausbezahlt werden dürfen nur 800,- €. 20% von 1.000,- € müssen als Abzugssteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Wird auch die Hotelrechnung bezahlt, muss diese ebenso der 20%igen Abzugssteuer unterzogen werden. Vorsicht bei der Berechnung: Von den gesamten übernommenen Kosten der An- und Abreise sowie den Kosten des Aufenthaltes muss die Abzugssteuer errechnet werden. Bei übernommenen Nettokosten von 700,- € beträgt die Abzugssteuer 175,- €, somit 25% des Betrages. Alternativ können auch die tatsächlichen zuordenbaren Ausgaben geltend gemacht werden, dann erhöht sich der Steuerabzug auf 35%.

Die Abzugssteuer betrifft Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich haben und sich weniger als sechs Monate in Österreich aufhalten. Betroffen sind die Berufsgruppen: Architekten, Artisten, Künstler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen, Schriftsteller, Sportler, Vortragende.

Der Verein haftet für den Einbehalt der Abzugssteuer. Mit einigen Staaten gibt es aber Sonderabkommen, die von der Verpflichtung der Abzugssteuer befreien.

- 20%ige Abzugssteuer für Steuerausländer (alternativ 35%ige Abzugssteuer vom „Nettogewinn“).
- Jeweilige Bagatellgrenzen beachten pro Veranstaltung oder pro ausländischem Künstler.
- Vereinfachungsmaßnahmen (z.B. Bagatellgrenzen) nicht anwendbar bei Musikern und Musikgruppen, die bei Ballveranstaltungen oder Zeltfesten auftreten.
- Steuerentlastungsvorschriften nach zwischenstaatlichen Abkommen – die Abzugssteuer muss nicht einbehalten werden, wenn Staaten untereinander Sondervorschriften vorsehen, z.B. USA: jahresbezogene Steuerfreigrenze von 20.000 US-Dollar.

## Der Verein als Arbeitgeber

Wenn der Verein nicht mehr nur mit ehrenamtlichen, gratis arbeitenden Mitarbeitern auskommt, muss der Verein Werkverträge und Dienstverträge abschließen. Der Verein wird damit zum Arbeitgeber und muss alle Vorschriften eines Arbeitgebers einhalten. Die gemeinsame neue Außenprüfung durch die Lohnsteuerprüfung, Gebietskrankenkasse und die Gemeindeprüfung kontrolliert die Abrechnungen und die Verträge.

Je nach Sachverhalt wird zwischen echten Dienstverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen unterschieden. (Musterverträge finden Sie im Kapitel „Vorlagen und Musterverträge“.) Daraus ergeben sich unterschiedliche Verantwortungen für die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Einkunftsart leitet sich mitunter von der Höhe der Einkünfte ab. Ob nichtselbständige Einkünfte vorliegen, hängt bei Aktiven davon ab, ob die Einkünfte unter oder über der Sozialversicherungsgeringfügigkeitsgrenze liegen!

- **Schriftliche Verträge** verfassen. Auf die Unterscheidungsmerkmale Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer achten!
- **Dienstverträge** kosten den Verein als Dienstgeber ca. 30% Lohnnebenkosten. Die genauen Beitragssätze sind bei der GKK oder bei der Sozialversicherungsanstalt zu erfragen.
- **Werkvertragsnehmer** sind im Gegensatz zu den Dienstnehmern selbst für die Abfuhr der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich.

Bei einem Dienstvertrag stellt der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft und -zeit zur Verfügung. Bei einem Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer einen Erfolg.

- Beispiele für echte Dienstverhältnisse: Trainer, Fußballer, Schauspieler, Lehrer, Buchhalter, Funktionäre
- Beispiele für freie Dienstverhältnisse: Vortragende, Masseur, Sportler, Platzwarte
- Beispiele für Werkverträge: Sportarzt, Sportler, Therapeuten, Vortragende

Bei Dienstverträgen gelten entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Regelungen über Dienstreisen der Höhe nach bestimmte Tagesdiäten (2,20 € pro Stunde ab einer Dienstreise von 3 Stunden) als beitragsfrei. Ersetzte Fahrkosten sind ebenfalls nach genauen Regelungen beitragsfrei (amtliches Kilometergeld derzeit 0,38 € bzw. vom 1. 7. 2008 bis zum 31. 12. 2009 0,42 €).

Die Dienstgeberkosten für ein Dienstverhältnis belaufen sich auf ca. 30% des Bruttogehaltes und setzen sich aus einem Sozialversicherungsteil für den Arbeitgeber, einem Dienstgeberbeitrag an das Finanzamt und der Kommunalsteuer für die Gemeinden zusammen.

Amtliche Reisekostenersätze sind sozialversicherungsfrei.

Sonderfall: Geringfügig Beschäftigte – Dienstnehmer, die unter der Geringfügigkeitsgrenze von – im Jahr 2008 – 349,01,- € monatlich liegen. Für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer müssen zwar keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden, aber das Gehalt unterliegt der Unfallversicherung in Höhe von 1,4% und der neuen Abfertigungsvorsorge in Höhe von 1,53%. Werden mehrere geringfügig Beschäftigte angestellt, ergeben sich aber pauschale Dienstgeberkosten.

Das Kommunalsteuergesetz befreit nur ganz bestimmte gemeinnützige Vereine (z.B. Vereine, die der Familien- oder Gesundheitsvorsorge dienen).

Leider besteht hinsichtlich der Reisekostenersätze nach den Vereinsrichtlinien eine große Rechtsunsicherheit. Weil die Richtlinien keinen Gesetzescharakter haben, gibt es aktuelle Entscheidungen von Rechtsmittelbehörden, die diese Sondervorschriften nicht anerkennen. Bei einer Vereinstätigkeit von mehr als vier Stunden gibt es ein Taggeld von 26,40 € und einen Ersatz von 3,0 € für Spesen unabhängig von der Entfernung; bei einer Tätigkeit unter vier Stunden das halbe Taggeld und den halben Ersatz. Daneben können auch die Kosten des Massenbeförderungsmittels oder 75% des amtlichen Kilometergeldes abgezogen werden.

Diese steuerfreien Ersätze gelten aber nur für die Steuer; die Sozialversicherung kennt diese Spesenersätze nicht. Als Ausnahme sind hier Aufwandsentschädigungen an Sportler, Trainer, Schauspieler, Musiker und Schiedsrichter bis zur Höhe von 537,78 € im Monat von der Sozialversicherung befreit, wenn sie nebenberuflich tätig sind. Zusätzlich dazu dürfen auch noch die normalen Fahrt- und Reisekostenersätze gezahlt werden (2,20 € pro Stunde ab einer Dienstreise von 3 Stunden - bis zum Tagessatz von 26,40 €) Hier wird ein monatlicher Betrag von 537,- €, bei Vorlage einer detaillierten Abrechnung, von der Sozialversicherung freigestellt. Im Sozialdienst (Rotes Kreuz, Caritas usw.) sind die Spesenvergütungen nochmals eingeschränkt. Das Tagesgeld ist mit einem Betrag von 1.584,- € pro Jahr gedeckelt und anstelle des Kilometersgeldes gibt es einen Fahrtkostenersatz von 3,20 €, und zwar unabhängig von der Fahrtstrecke. Hier fehlt es offenbar am politischem Willen, eine Korrektur bzw. Klarstellung zu setzen.

### Beispiel für eine Spesen- und Reisekostenabrechnung

Mai 2008: Abrechnung für ein Vereinsmitglied, das als freie Dienstnehmerin nebenberuflich für einen Umweltschutzverein arbeitet, der den Aufbau einer botanischen Sammlung von seltener werdenden Almkräutern betreibt. Die Mitarbeiterin hat die Aufgabe übernommen, solche Pflanzen auf der Alm zu identifizieren und in einer Datenbank zu katalogisieren. Ihr Wohnort befindet sich 13 Kilometer vom Vereinsbüro, die Alm ist weitere 13 Kilometer vom Vereinsbüro entfernt.

14 Tage Vereinstätigkeit über 4 Stunden à 29,40 €	411,60 €
7 Tage Vereinstätigkeit unter 4 Stunden à 14,70 €	102,90 €
21 Tage x 26 km à 0,282 €	153,97 €
pauschale Spesenvergütung	75,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>743,47 €</b>

Dieser Betrag kann steuerfrei ausgezahlt werden. Der Verein wird anlässlich der Auszahlung von dieser Mitarbeiterin einen Nachweis über ihre Tätigkeit für den Verein verlangen. Der Verein muss diese Stundennachweise aufbewahren, da er ggf. den Beweis erbringen muss, dass bei diesen Auszahlungen steuerrechtliche Vorschriften eingehalten wurden.

### Übersicht Steuer und Sozialversicherung

		Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Arbeitgeber zahlt	Lohnsteuer	ja	nein	nein
	Versicherungsbeiträge an die ASVG	ja	ja	nein
Arbeitnehmer zahlt	Einkommenssteuer	nein	ja	ja
	Umsatzsteuer	nein	nein	ja
	Versicherungsbeiträge an die GSVG	nein	nein	ja

## Versicherte Bereiche

	Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Versicherungsträger	ASVG	ASVG	GSVG
Krankenversicherung	ja	ja	ja
Unfallversicherung	ja	ja	ja
Pensionsversicherung	ja	ja	ja
Arbeitslosenversicherung	ja	ja	nein

## Einkünfte von Vereinsmitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen

Erhalten Funktionäre Entschädigungen, stellen diese grundsätzlich sonstige selbstständige Einkünfte dar, wobei 75,- € pro Monat als pauschale Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Dienstverhältnisse werden somit bis auf Ausnahmen ausgeschlossen.

Bekommen Vereinsmitglieder und andere nahestehende Personen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich derzeit 349,01 €, liegt ein Dienstverhältnis vor. Fahrt- und Reisekostensätze bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht!

Für Sportler, Trainer, Künstler usw. gelten die gleichen Regeln wie für Vereinsmitglieder!

Bei der freiwilligen Mitarbeit im Sozialdienst bestehen Sonderregelungen, die ein Dienstverhältnis unter der Voraussetzung ausschließen, dass gewisse Höchstgrenzen bei der Vergütung nicht überschritten werden.

Ausbezahlte Kostenersätze zur Abgeltung von Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) stellen keine Einkünfte dar, wenn die Verpflegungskosten pro Tag nur 26,40 € (bei Tätigkeiten bis zu 4 Stunden nur 13,20 €) und die Fahrtkosten 3,- € (bei Tätigkeiten bis zu 4 Stunden nur 1,50 €) betragen.

Monatspauschale von 75,- € für Funktionäre, Vereinsmitglieder, SportlerInnen, TrainerInnen, KünstlerInnen nur wenn sonstige Einkünfte vorliegen, d.h., nach Abzug der erlaubten Spesen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird!

Reisekosten stellen keine Einkünfte dar, wenn die Sätze die Richtlinien nicht überschreiten.

## Meldepflicht des Vereins

Jeder Verein muss dem örtlich zuständigen Finanzamt alle Vortragenden, Lehrenden oder Unterrichtenden melden, die pro Jahr mehr als insgesamt 900,- € oder für eine einzelne Leistung mehr als 450,- € von ihm erhalten.

Bis Ende Februar des jeweils folgenden Jahres müssen an das zuständige Finanzamt die Namen der Mitarbeiter/-innen und die Höhe der Entgelte übermittelt werden.

Ausnahme: Im freien Dienstvertrag tätige Sportler, Trainer und Schiedsrichter müssen nicht gemeldet werden, soweit die Aufwandsentschädigungen die Grenzen der oben beschriebenen Richtlinien nicht übersteigen.

Für Funktionäre hat der Verein keine Mitteilungen auszustellen.

Meldepflicht nach § 109a EStG!

# 5. Vorlagen und Musterverträge

## Musterantrag auf Ausnahmegenehmigung

gem. § 44 Abs. 2 BAO

Verein \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

An das Finanzamt  
\_\_\_\_\_

(Datum)

Beilagen: 1 Statutenexemplar, Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte

Der Verein \_\_\_\_\_ bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet \_\_\_\_\_  
(Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO.

Der Verein teilt mit, dass seit \_\_\_\_\_ (Datumsangabe) der Betrieb von \_\_\_\_\_  
(z.B. eines Buffets) ausgeübt wird.

Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 Euro betragen, wird ersucht, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht

- (1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb \_\_\_\_\_ (z.B. Buffet) der Abgabepflicht unterliegt, oder
- (2) gänzlich abzusehen (Anmerkung: im Fall 2 ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 Euro notwendig),

da ansonsten die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein (statutenmäßige Zeichnung)

\_\_\_\_\_

## Musterantrag – Option zur Steuerpflicht

gemäß Artikel XIV des Bundesgesetzes (BGBl Nr. 21/1995)

Verein \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

An das Finanzamt  
\_\_\_\_\_  
(Adresse)

(Datum)

Gemäß Artikel XIV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1995 (Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz 1994) in der geltenden Fassung wird erklärt, dass der Verein \_\_\_\_\_ die Bestätigung des Betriebes \_\_\_\_\_ (z.B. Altersheim) in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung dieser Einrichtungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Es wird daher hinsichtlich dieses Betriebes zur Steuerpflicht optiert.

Für den Verein (statutenmäßige Zeichnung)

\_\_\_\_\_

## Musterantrag auf Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer

An das Finanzamt

Eingangsvermerk

---

Steuernummer

(bitte bei allen Eingaben anführen)

Team

---

### Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)

#### (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)

#### Unternehmerin/Unternehmer

Name bzw. Firmenbezeichnung

---

Ort der Leitung des Unternehmens

---

Ich verzichte auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ab dem \_\_\_\_\_ Kalenderjahr  
Ich werde meine Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 versteuern.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

#### Erläuterungen:

Für Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Nettoumsätze im Kalenderjahr 30.000 Euro nicht übersteigen, kommt die **Steuerbefreiung** für Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994) zur Anwendung. Diese Grenze kann einmal innerhalb von 5 Jahren um höchstens 15% (somit um 4.500 Euro) überschritten werden. Diese Unternehmerinnen/Unternehmer brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen; sie dürfen aber in von ihnen ausgestellten Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Weiters ist für diese Unternehmerinnen/Unternehmer der Vorsteuerabzug nicht zulässig.

Die Unternehmerin/der Unternehmer kann jedoch gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 **bis zur Rechtskraft** des (Veranlagungs-) Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass sie/er auf die Steuerbefreiung verzichtet und die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 versteuert. Die Erklärung kann mit der vorliegenden Drucksorte oder in anderer Form (jedoch jedenfalls schriftlich) erfolgen. Mit dieser Erklärung steht der Unternehmerin/dem Unternehmer nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 auch das Recht auf Vorsteuerabzug zu. **Die Erklärung bindet die Unternehmerin/den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.** Möchte der Kleinunternehmer nach Ablauf dieser Frist wieder auf die Steuerbefreiung übergehen, so muss er die Verzichtserklärung ausdrücklich widerrufen. Der Widerruf ist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an möglich und muss bis spätestens 31. Jänner dieses Kalenderjahres eingebracht werden. Ansonsten gilt der Verzicht auf die Steuerbefreiung auch nach Ablauf der fünf Jahre weiter.

## Angestellten-Dienstvertrag

Zwischen dem gemeinnützigen Verein .....  
und Herrn/Frau ..... , im folgenden Dienstnehmer genannt, wird heute vereinbart:

1. Der Dienstnehmer wird beim gemeinnützigen Verein .....  
ab ..... als ..... beschäftigt. In dieser Tätigkeit wird er die  
..... Abteilung des Vereins nach den Weisungen der Geschäftsführung verantwortlich leiten  
und die ihm damit obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen.
2. Der Dienstnehmer erhält ein Monatsgehalt von € .....  
(in Worten: ..... ) brutto. Das Gehalt ist im nachhinein zahlbar, und zwar  
jeweils am Ende des Kalendermonats. Der Dienstnehmer hat zusätzlich Anspruch auf die Dienstwohnung,  
die aus ..... Zimmern, Küche und Nebenräumen besteht, und deren jährlicher Mietwert  
€ ..... beträgt.
3. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Beachtung einer dreimonatigen  
Kündigungsfrist für den Schluss des Kalendermonats gelöst werden. Mit Beendigung des Dienstvertrages ist in allen  
Fällen auch die sofortige Räumung der Dienstwohnung verbunden; einer besonderen Kündigung bedarf es dazu nicht.
4. Erkrankt der Dienstnehmer oder ist er aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Dienstausbübung  
verhindert, so ist davon die Geschäftsführung ungesäumt zu benachrichtigen. Dauert die Krankheit länger als drei  
Arbeitstage, so hat der Dienstnehmer auf seine Kosten ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall kann der Verein  
auch verlangen, dass sich der Dienstnehmer auf Vereinkosten von einem Vertrauensarzt untersuchen lässt.
5. Der Dienstnehmer verpflichtet sich zu strenger Dienstverschwiegenheit, der Verrat von Geschäftsgeheimnissen an  
Außenstehende, insbesondere der Verrat von Bezugsquellen, Preisen, Kundennamen usw. wird als grober Vertrauens-  
missbrauch angesehen, der zur fristlosen Entlassung berechtigt.
6. Auf die Bestimmungen der anliegenden Arbeitsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, wird ausdrücklich auf-  
merksam gemacht. In der Arbeitsordnung sind unter anderem auch die Arbeitszeiten und der Urlaub geregelt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Angestelltengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(Ort) am .....

(Unterschriften) .....

(Unterschriften) .....

## Werkvertrag

Zwischen ....., im folgenden Werkbesteller genannt, und ....., im folgenden Werkunternehmer genannt.

### 1. DAUER UND UMFANG

a) Beginn der Tätigkeit: ..... b) Fälligkeit des Werkes: .....

### 2. GEGENSTAND DES WERKES

Der/die Werkunternehmer/in übernimmt aufgrund seiner/ihrer besonderen Fähigkeit auf dem Gebiet ..... die Erstellung des folgenden Werkes: .....

### 3. DURCHFÜHRUNG DES WERKES

Der/die Werkunternehmer/in ist an keine feste Arbeitszeit gebunden, es steht ihm/ihr frei, wann er/sie die zur Erstellung des Werkes notwendigen Arbeiten durchführt. Der/Die Werkunternehmer/in ist auch an keinen Dienort und keine persönlichen Weisungen des Werkbestellers/der Werkbestellerin für die Erstellung des Werkes gebunden. Gegebenenfalls kann der/die Werkunternehmer/in Arbeiten auch von Dritten durchführen lassen, jedoch ist zur Sicherung der Qualität die Zustimmung des Werkbesteller/der Werkbestellerin einzuholen. Bei der Erstellung des Werkes handelt es sich um die Erfüllung eines Zielschuldverhältnisses, ein Werkvertrag für eine Dauerleistung (stundenweise Anwesenheitspflicht) im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes besteht nicht.

### 4. HONORAR

Die erbrachten Leistungen werden mit einem Pauschalhonorar in Höhe von € ..... (in Worten: ..... ) abgerechnet. Der/Die Werkunternehmer/in erklärt, nicht umsatzsteuerpflichtig zu sein. Sollte auf Seiten des Werkunternehmers/der Werkunternehmerin doch Umsatzsteuerpflicht eintreten, wird eine Nachverrechnung der Umsatzsteuer ausgeschlossen. Da der/die Werkbesteller/in zum Abzug von Vorsteuer berechtigt ist, kann für den Fall, dass auf Seiten des Werkunternehmers/der Werkunternehmerin doch Umsatzsteuerpflicht eintreten sollte, die auf das vereinbarte Honorar entfallende Umsatzsteuer nachverrechnet werden. Umsatzsteuerpflichtig zu sein: Auf den Honorarnoten, mit welchen über den gegenständlichen Vertrag abgerechnet wird, ist die Umsatzsteuer von ... % daher separat auszuweisen. Das oben angeführte Honorar versteht sich als Bruttoentgelt, in welchem die genannte Umsatzsteuer enthalten ist.

### 5. RECHTSANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG

Das Werk gilt als abgenommen, wenn der/die Werkbesteller/in nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe des Werkes die Verbesserung oder Abänderung des geleisteten Werkes verlangt. Nur in dieser Zeit übernimmt der/die Werkunternehmer/in für die nicht vertragskonforme Gestaltung die volle Schad- und Klagloshaltung des Werkbestellers/der Werkbestellerin und den Ersatz aller Nebenkosten. Bei Nichtreklamation erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.

### 6. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um einen rechtsgebühren- und lohnsteuerfreien Werkvertrag gemäß § 1151 bzw. 1165ff ABGB, für den weder Versicherungspflicht nach § 4 (2) ASVG noch nach § 4 (4) ASVG vorliegt. Sämtliche Rechtsvorschriften über den Dienstnehmerschutz, insbesondere für den Krankheitsfall, finden somit keine Anwendung.

### 7. ABGABENRECHTLICHE BEURTEILUNG

Der/Die Werkunternehmer/in erklärt, auf Grund des Wohnsitzes in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig zu sein und bei Überschreitung der Veranlagungsgrenzen seine/ihre Einkünfte bzw. Umsätze dem zuständigen Finanzamt bekanntzugeben. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenzen für „Neue Selbständige“ gemäß § 2(1) GSVG wird er/sie dies der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden.

### 8. ZAHLUNGSVEREINBARUNG

Das Honorar wird nach der Rechnungslegung bezahlt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Vorlage des Werkes durch den/die Werkunternehmer/in und nach Abnahme des Werkes durch den/die Werkbesteller/in. Bei Nichterfüllung gilt § 1168 ABGB, wenn die Ausführung des Werkes unterbleibt, „... so gebührt dem Unternehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist; er muss sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Ausführung des Werkes verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung. Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Bestellers, so ist der Unternehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte.“

### 9. SONSTIGES

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist ..... Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

(Ort) am .....

(Unterschriften).....

## Rahmenvereinbarung

Der Verein ..... einerseits und Werkunternehmer andererseits schließen folgende Rahmenvereinbarung:

1. Der Werkunternehmer steht dem Verein .....  
ab ..... (Datum) als Werkunternehmer des Firmeninhabers für .....  
..... -Agenden, ..... -Kontrollen sowie .....  
..... -Präsentationen zur Verfügung.
2. Bei der Erstellung des jeweiligen Werkes ist der Werkunternehmer völlig weisungsungebunden und unabhängig, geschuldet wird lediglich die Fertigstellung des jeweiligen Auftrages.
3. Die Honorierung erfolgt pro erledigtem Auftrag und wird noch gesondert vereinbart.
4. Dem Werkunternehmer steht es frei, sich bei Durchführung der Auftragsarbeiten eigener Mitarbeiter zu bedienen, welche jedoch in keinerlei Auftragsbeziehungen zum Verein ..... treten. Bei der Auswahl der Mitarbeiter hat der Werkunternehmer völlige Handlungsfreiheit. Den Werkunternehmer trifft keine Pflicht, den jeweiligen Auftrag persönlich durchzuführen, er kann sich vielmehr jederzeit durch geeignete Personen vertreten lassen.
5. Der Werkunternehmer hat die entsprechenden Steuern und allfällige gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge für die Honorareinnahmen selbst zu tragen.
6. Als Fälligkeitstermin des Honorars wird der 5. des jeweiligen Folgemonats bestimmt.
7. Dem Werkunternehmer wird das Recht zuerkannt, auch für andere Werkbesteller vertragsgegenständliche Aufgaben wahrnehmen zu dürfen, ohne dies jedoch in direkt konkurrenzierender Weise zum Auftraggeber zu tun.
8. Alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Betriebsmittel hat Herr/Frau ..... selbst zu tragen.

Ort/Datum: .....

Werkbesteller .....

Werkunternehmer .....

## 1. Sponsorenvertrag<sup>1)</sup>

Zwischen

Name des Vereins

vertreten durch

Anschrift

Im Weiteren kurz als „Gesponserter“ bezeichnet und

Firmenname

vertreten durch

Anschrift

Im Weiteren kurz „Sponsor“ genannt.

### § 1 Vertragszweck

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit: Der Sponsor stellt zur Förderung des Gesponserten zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Gesponserte, den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

### § 2 Unerwünschte Werbung<sup>2)</sup>

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt insb. Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

<sup>1)</sup> Es handelt sich um einen Basis-Sponsorvertrag, wobei ein Verein finanzielle Förderungen erhält.

<sup>2)</sup> Dadurch können bereits vorweg bestimmte unerwünschte Nebeneffekte vermieden und inhaltliche Gestaltungen der Absatzwerbung vorgenommen werden.

## § 3 Hauptleistungen

Der Sponsor überweist bis zum ..... an den Gesponserten einen Geldbetrag<sup>1)</sup> in Höhe von ..... € ..... (in Worten) auf das Konto Nr. .... , Bank ..... , BLZ ..... , unter Angaben des Zweckbindungsvermerks: zur Verwendung .....<sup>2)</sup>

Der Gesponserte verpflichtet sich im Gegenzug, folgende Werbung<sup>3)</sup> ..... für den Sponsor in den Räumen des Vereins (am angegebenen Ort) in ..... für die Dauer von ..... bis ..... zu gewährleisten: <sup>4)</sup>

- a) Bei der Auslosung der Vereinsüberraschungstombola wird der Sponsor erwähnt.
- b) Öffentliche Bekanntgabe der Sponsoringleistung in der lokalen Presse.
- c) Einrichtung eines Bildschirmschoners mit dem Logo der Firma.
- d) Auf der Rückseite des Leseausweises erscheinen der Name und das Logo der Firma.
- e) Die Werbefläche des gesponserten Vereinsbusses kann für die Dauer von 2 Jahren ab Vertragsbeginn von der Fa. .... zu ihren Werbezwecken genutzt werden.
- f) Folgende Werbemaßnahmen des Sponsors werden geduldet:
  1. Nutzung des Namens- und Bildrechts des Vereins in folgendem Umfang .....
  2. Nutzung der mit der Bibliographie verbundenen Rechte zu Werbezwecken in folgender Weise .....<sup>5)</sup>

## § 4 Nebenpflichten des Sponsors<sup>6)</sup>

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Sponsors dem Gesponserten rechtzeitig im Sinn des § 3 zur Verfügung gestellt.

## § 5 Nebenpflichten des Gesponserten<sup>7)</sup>

Die dem Gesponserten überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sponsors.

## § 6 Keine Rechtseinräumung<sup>8)</sup>

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum/Marken/Namen/Lizenzen des Sponsors der Gesponserte keine Rechte an den Produkten/Eigentum/Marken/Namen/Lizenzen, insb. Urheber- und /oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

- 1) Bei finanziellen Zuwendungen – falls in mehreren Etappen bezahlt wird – gehören hier die Fälligkeitsdaten der einzelnen Vergütungen hinein.
- 2) Daneben oder stattdessen kommt auch die Förderung mit Sachmitteln in Betracht, z.B. Multimedia-PC, Bereitstellung von Organisationsmitteln für eine Vereinsveranstaltung (z.B. Filmprojektor, Filmleinwand).
- 3) Z.B.: a) Der Verein trägt dafür Sorge, dass auf allen von ihr herausgegebenen Veranstaltungsbroschüren und Plakaten die Nennung der Fa.: „Mit freundlicher Unterstützung ermöglicht durch die Fa. ....“ erfolgt, sowie das Firmenlogo abgedruckt wird. b) Die Fa. kann den großen Vortragssaal zweimal im Monat für Veranstaltungszwecke kostenlos nutzen.
- 4) Hier werden nicht nur die genauen Daten der Durchführung des Projekts (Vertragsbeginn und Vertragsende) angegeben, sondern auch der zeitliche Ablauf der ganzen Vorarbeit, wie z.B. wann die Presse informiert wird, bis wann die Plakate gedruckt werden sollen, wann die Einladungen verschickt werden, zu welchem Zeitpunkt (und wohin) die vereinbarten Sachmittel geliefert werden sollen usw.
- 5) Alternativ dazu z.B. a) Im Foyer des Vereinslokals wird eine Hinweistafel angebracht. Auf der Hinweistafel steht: „Die Fa. .... unterstützt den Verein ..... mit einem Betrag von ..... € pro ..... b) An einem Infotisch werden Prospekte aufgelegt. Der Verein trägt dafür Sorge, dass sie zur ständigen Verfügung aufliegen und ggf. Nachlieferungen angefordert werden.
  - c) Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass die Fa. .... zu ihren Werbezwecken das Logo des Vereins .....mit dem Zusatz „Offizieller Sponsor des Vereins .....“ verwendet.
  - d) Der Verein ..... duldet, dass sein Name sämtlichen Veröffentlichungen und Pressemitteilungen der Fa. .... wegen deren besonderen Engagements für den Verein ..... genannt wird.
- 6) Die vom Sponsor kostenlos zu erbringenden Leistungen (Geld-, Sachmittel bzw. Dienstleistungen für den Verein).
- 7) Denkbar wäre z.B. noch eine „Wohlverhaltensklausel“ zur Rücksichtnahme auf den Sponsor, damit der Verein während der Vertragslaufzeit alles unterlässt, was dem Sponsor schaden könnte.
- 8) Weitere Aspekte wären z.B. mögliche Optionsklauseln für weitere Projekte oder, wenn es keine einmalige Aktion ist, eine befristete Einräumung der Nutzungsrechte für Lizenzen, Titel, Namen und Bilder auszuhandeln.

**§ 7 Gewährleistung und Haftung<sup>1)</sup>**

Der Gesponserte übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung des Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Gesponserten verursacht werden, ist ausgeschlossen.

**§ 8 Vertragsbeendigung**

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Sponsor/Gesponserten ist nur unter Wahrung einer Frist von ..... vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit der Gesponserte/Sponsor noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf den Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.<sup>2)</sup>

**§ 9 Vertragsauslegung<sup>3)</sup>**

Sollten im Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

**§ 10 Schriftform**

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

**§ 12 Gerichtsstand und Rechtswahl**

Gerichtsstand ist ..... (Sitz des Vereins): Es gilt österreichisches Recht.

(Ort), den .....

(Ort), den .....

.....  
Sponsor

.....  
Gesponserter

- 1) Die Haftungsfrage und ein allfälliger Versicherungsschutz spielen v.a. bei Veranstaltungen eine Rolle, z.B. Versicherungsschutz für Ausstellungsobjekte, Haftung bei Unfällen von Besuchern etc.
- 2) In der Phase des Sponsoringprojektes auftretende wichtige Gründe, die eine notwendige Auflösung erfordern, können ergänzend (demonstrativ) benannt werden.
- 3) Die §§ 9 bis 12 beinhalten allgemeine Vertragsklauseln und können beliebig ergänzt werden.

## 6. Finanzplanung – Musterbudget

Neben dem eigentlichen Zweck und Ziel des Vereins sollten die Verantwortlichen auch die Finanzen im Auge behalten. Damit ist nicht nur die laufende Überprüfung und Absicherung der Zahlungsfähigkeit gemeint, sondern auch der Blick in die Zukunft: Welche Geldmittel werden für die mittel- oder längerfristige Finanzierung des Vereinsbetriebs benötigt? Gibt es in den nächsten Jahren besondere Aufwendungen, Investitionen usw.? Können die Ausgaben durch die laufenden Einnahmen, z.B. die Mitgliedsbeiträge, gedeckt werden? Und: Bemühen Sie sich auch frühzeitig um Förderungen (Subventionen, Projektförderungen usw.)? In Zeiten leerer Kassen kann es sein, dass langjährige Zahlungen öffentlicher Geldgeber dem Rotstift zum Opfer fallen.

Mehr über verschiedene Formen der Finanzierung können Sie im nächsten Kapitel nachlesen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass eine solide Finanzplanung und eine ordentliche Finanzgebarung sich lohnen – auch für kleine Vereine! Sie schützen vor Überraschungen und lassen frühzeitig erkennen, wann und wie Sie reagieren müssen, um die Zukunft Ihres Vereins auf sichere Beine zu stellen.

### Planung und Erstellung eines Vereinsbudgets

EINZELNE SCHRITTE:	BEACHTEN SIE ZUSÄTZLICH:
<p><b>1. Nehmen Sie als Grundlage die Einnahmen und Ausgaben vergangener Rechnungsabschlüsse her.</b> Die Erfahrungswerte der letzten ein bis drei Jahre, soweit vorhanden, sind eine gute Orientierungshilfe für das neue Budget, insbesondere bei kleinen, überschaubaren Vereinen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Periodisch wiederkehrende Ausgaben beobachten.</li> <li>• Gibt es spezielle zusätzliche Ausgaben, die außer der Norm laufen?</li> </ul>
<p><b>2. Bewerten Sie die zu erwartenden Ausgaben etwas höher, die zu erwartenden Einnahmen etwas geringer.</b> Dadurch schaffen Sie sich „Luft“ für eventuelle unvorhergesehene Ausgaben oder verminderte Einnahmen. Beispiele: Beim jährlichen Pfingstturnier wird wegen Schlechtwetters kaum Gewinn erwirtschaftet; nicht vorhersehbare, unaufschiebbare Investitionen in die Infrastruktur werden notwendig (z.B. neues Dach für das Vereinsheim nach einem Sturmweather).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein kleines „Polster“ für unerwartete Ausgaben schadet nie. Aber:</li> <li>• Wenn sich die Rücklagen zu hoch anhäufen, wird der Status der Gemeinnützigkeit gefährdet, und der Verein wird abgabenpflichtig. Vor allem dann, wenn noch nicht klar ist, wofür die Rücklagen schlussendlich verwendet werden.</li> </ul>
<p><b>3. Lassen Sie sich von Fachleuten beraten.</b> Gerade mittlere und größere Vereine sollten auf das Fachwissen von Steuerberatern, Bilanz-/Buchhaltern u.Ä. zurückgreifen. Die Materie ist kompliziert, eine große Zahl verschiedenster gesetzlicher Regelungen muss beachtet werden, und schon mancher gute Tipp eines Steuerberaters hat sich in bare Münze umgewandelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Umsatz und Gewinn die Freibeträge überschreiten, lohnt es sich, nach einem Kontenplan zu budgetieren.</li> <li>• Berücksichtigen Sie bei der Erstellung des Budgets immer auch die Abgabenregelungen, die auch die Vereine betreffen. Ausführungen dazu finden Sie in den Kapiteln „Meldungen an die Abgabenbehörden“ und „Weitere Abgaben“ ab Seite 162 und Seite 177.</li> </ul>
<p><b>4. Beschließen Sie das Budget durch die Generalversammlung.</b></p>	

#### Hinweis:

Für die kleineren Vereine bieten wir Ihnen mit dem nachfolgenden Musterbudget eine Hilfestellung für die Budgetplanung. Mittleren und größeren Vereinen empfehlen wir, dieses auf Basis des Kontenplanes der Buchhaltung zu erstellen.

## Musterbudget für kleine Vereine

EINNAHMEN:	AUSGABEN:
<b>Ideeller Bereich</b>	<b>Ideeller Bereich</b>
Mitgliedsbeiträge	Verwaltung, Telefon, EDV
Sonderbeiträge	Aufwandsentschädigungen
Spenden	Verbandsbeiträge
Allgemeine Zuschüsse	Jugendarbeit
Zinseinnahmen	Zielgruppenarbeit
	Ehrungen / Repräsentation
	Medien
	Zinsen / Tilgung (Kapitaldienst)
<b>Zweckbetrieb</b>	<b>Zweckbetrieb</b>
Eintrittsgelder	Allg. Kosten Vereinsbetrieb
Teilnehmergebühren	Personalkosten
Zuschüsse	Aus- / Weiterbildung / Lehrgänge
Sonstige Einnahmen	Fahrtgelder
	Gebäudeerhaltung
	Betriebskosten
	Mieten
	Infrastruktur / Geräte
	Versicherungen
	Kosten für Veranstaltungen
	Druckkosten
	Sonstige Ausgaben
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>	<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>
Eintrittsgelder	Kosten für Veranstaltungen
Werbung	Kosten für Festwirtschaft
Veranstaltungen	Sonstige Ausgaben
Festwirtschaft	
Sonstige Einnahmen	
<b>Geplante Einnahmen gesamt:</b>	<b>Geplante Ausgaben gesamt:</b>
Geldbestand (Kassa / Bank) zu Beginn des Vereinsjahres _____	
+ geplante Einnahmen gesamt _____	
- geplante Ausgaben gesamt _____	
= angestrebter Geldbestand (Kassa / Bank) _____	
zum Ende des Vereinsjahres _____	

## 7. Geldquellen erschließen

„Mein heißester Fundraising-Tipp:

*Pflanze deine Hoffnungen und Ziele  
in die Herzen und Köpfe der anderen.“*

*Onno Poppinga*

Die Mischung macht's: Es ist sinnvoll, möglichst viele verschiedene, voneinander unabhängige Finanzquellen zu kombinieren. Neben der Förderung durch öffentliche Gelder, Spenden und Stiftungen gibt es eine Reihe kurzfristiger wie langfristiger Aktivitäten, um Gelder für die eigene Arbeit einzunehmen. Einzelne Aktionen können eine gute Zusatzfinanzierung bilden und außerdem die eigene Öffentlichkeitsarbeit bereichern. Dabei ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Einnahmequellen zum Teil sehr individuelle Strategien in der Vorgehensweise erfordern. Und: In jedem Einzelfall müssen Sie die jeweils geltenden steuerlichen Bedingungen berücksichtigen. Die wichtigsten Informationen dazu können Sie im Kapitel „Vereine und Abgaben“ nachlesen.

Dem Einfallsreichtum und der Kreativität sind natürlich keine Grenzen gesetzt, wenn es im Verein um die Beschaffung von „Mitteln“ – in welcher Form auch immer – geht. Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Sie mit einer Auswahl verschiedener Geldquellen bekannt machen und darüber informieren, was Sie berücksichtigen müssen, wenn diese für Ihren Verein „sprudeln“ sollen. Beachten Sie dazu auch die Ausführungen zu „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“ im Kapitel „Vereinsleben“ des Handbuchs.



### **Fundraising:**

Mittel und Ressourcen zu beschaffen, also „to raise funds“, ist nicht nur Betteln für einen guten Zweck. Der Begriff bezeichnet ein ganzes Bündel möglicher Wege und Herangehensweisen zur Finanzierung bzw. Geld- und Mittelbeschaffung. Die einzelnen Finanzierungsstrategien unterscheiden sich oft erheblich, und die Entscheidung für einen bestimmten Finanzierungsweg sowie die Umsetzung der gewählten Strategie ist letztendlich Teil eines komplexen Fundraising-Kreislaufs.

<http://www.fundraising.at>

Homepage des Fundraising Verbands Austria – Infos zum Thema, Fundraising-Beispiele (ausgezeichnete Projekte), Steuer- und Rechtstipps, Newsletter, ...

<http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/fundraising>

### **Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten**

Einnahmen durch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind für viele Vereine existenzielle Finanzierungsmöglichkeiten. Sie sind gesetzlich auch erlaubt. Aber: Sie dürfen gewerblichen Betrieben keine direkte Konkurrenz machen und auch nicht auf Dauer ein deutliches Übergewicht in den Tätigkeiten oder Einnahmen Ihres Vereins ausmachen. Achten Sie unbedingt darauf, dass durch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird und Sie damit verbundene „Begünstigungen“, wie die steuerliche Befreiung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden (ohne Gegenleistung), nicht verlieren. Informieren Sie sich gut, besprechen Sie im Vorfeld mit Fachleuten, welche Einkünfte Sie erzielen können und wie diese zu „behandeln“ sind. Auch im Hinblick auf die unterschiedliche Zuordnung der Aktivitäten als unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieb sollten Sie sich beraten lassen. Erste Informationen zur Gemeinnützigkeit finden Sie im Kapitel „Beispiele für Vereinszwecke“ (ab Seite 158) und zum Thema Abgaben im Kapitel „Meldungen an die Abgabenbehörden“ (ab Seite 162) und „Weitere Abgaben“ (ab Seite 177).

Jedoch: Lassen Sie sich durch die Steuern nicht die Lust am Unternehmen nehmen! Gut besuchte Veranstaltungen und Kurse oder der Flohmarkt, der jedes Jahr mehr Umsatz macht - all das sind nicht nur attraktive Einnahmequellen, sondern auch eine unbezahlbare Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen Ihres Vereins. Und vielleicht können Sie Ihre „Kunden“ motivieren, beim Besuch einer Veranstaltung oder auf dem Flohmarkt, nach Begleichung des (günstigen) Preises noch eine getrennte Spende für den Verein zu leisten oder gar Mitglied zu werden!

#### **Mögliche Geldquellen:**

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Veranstaltungen, für die Eintritt oder eine Teilnehmergebühr bezahlt werden muss
- Kursangebote – passend zum Vereinszweck
- Reisen, die der Verein organisiert und begleitet – z.B. in eine Partnerstadt
- zeitlich begrenzte Vermietung von Sportanlagen und Infrastruktur (Geräte) an Nichtmitglieder
- Vereinsgaststätten
- Werbung – Zeitung, Internet, Banden
- Sammlung und Verwertung von Altmaterialien
- Lotterien / Tombolas – z.B. mit gespendeten Preisen von Firmen und Privatleuten – Achtung: Vorher bei der Bezirkshauptmannschaft Informationen einholen, ob Sie im Einzelfall eine Genehmigung brauchen!
- Versteigerungen – passend zum Vereinszweck
- Tauschbörsen – Verein erhält eine Standgebühr oder Provision
- Basare, Flohmärkte, Straßenfeste ...

## Haussammlungen

Eine klassische Möglichkeit zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten ist die Haussammlung. Sie hat darüber hinaus den Vorteil, dass bei dieser Gelegenheit auch persönliche Kontakte gepflegt und Interesse für den Verein geweckt werden können; Sie können bei der Sammlung auch Informationsmaterial Ihres Vereins verteilen. Und: Erlöse aus Sammelaktionen – Spendengelder ohne Gegenleistung – sind grundsätzlich von steuerlichen Abgaben befreit.

#### **Was Sie bei einer Haussammlung beachten müssen:**

- Eine Haussammlung können Sie nur mit einer Genehmigung durchführen. Man unterscheidet:
  - Sammlungen innerhalb der Gemeinde des Vereins: Antrag und Genehmigung durch die Gemeinde. Die Spendengelder müssen für Aktivitäten im Ort verwendet werden.
  - Sammlungen in mehreren Gemeinden einer Region: Antrag und Genehmigung durch die Landesregierung (Abteilung Innere Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung Tel. 05574/511-21116, e-mail: land@vorarlberg.at).
- Die Genehmigungen werden für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der genau eingehalten werden muss.
- Jede Person, die für Ihren Verein sammelt, sollte einen Sammlerausweis oder eine Bestätigung der Vereinsleitung bei sich tragen. Auch eine Sammelkarte (mit Namen und Beiträgen) sowie eine Kopie der Sammlungsbewilligung tragen zur Seriosität bei und beugen Misstrauen vor.
- Keine Bewilligung brauchen Sie, wenn Sie durch die Zusendung von Erlagscheinen oder in Form von Sammelbüchsen (z.B. in Geschäften oder Lokalen) um Spenden bitten.
- Sie sind finanziell erfolgreicher, wenn Sie ...
  - ... die Sammelaktionen anderer Vereine beachten und zeitliche Überschneidungen vermeiden (größere Vereine haben meist einen bestimmten „Sammelmonat“).
  - ... mit Ihrer Sammlung einen konkreten Zweck verfolgen (z.B. Erweiterung der Jugendaktivitäten, Neubau eines Vereinsheimes usw.).
  - ... Ihre Zielgruppen vorher informieren (Inserate, Flugblätter, Medienberichte) und Bewusstsein und Akzeptanz für Ihre Ziele schaffen.

## Spenden

Viele Vereine sind auf Spenden – die freiwillige Zuwendung von Geld- oder Sachwerten – angewiesen. Während die „Großen“ oft zwangsläufig nicht so persönlich vorgehen können, haben die kleineren und mittleren Vereine den Vorteil des direkten Kontakts zu den Spenderinnen und Spendern. Nutzen Sie diesen bewusst. Achten Sie generell darauf, dass Sie einen persönlichen Bezug der Spender zum Thema deutlich machen, und berücksichtigen Sie deren persönliche Motive.

### **Die Konkurrenz ist groß**

Die Spendenfreudigkeit hat zwar nicht nachgelassen, allerdings sind die Menschen kritischer geworden, und die Zahl der um Spenden konkurrierenden gemeinnützigen Organisationen hat zugenommen. Daher muss man sich öfter etwas Neues einfallen lassen, um die Spendenfreudigkeit der Mitglieder und natürlich auch von Personen außerhalb des Vereins aufrechtzuerhalten bzw. anzuregen. Entscheidend ist hierbei nicht unbedingt Professionalität, sondern, dass Sie den Spendern Ihre Ziele kommunizieren. Zwei Leitgedanken dazu:

### **„Anlässe schaffen“**

Einige Beispiele, die Anlässe für Geld- oder Sachspenden bieten:

Jubiläumfest, Kinderfest, Jugendfahrt, Wettkampfveranstaltung, soziale Projekte (z.B. für die Dritte Welt, eine Behinderteneinrichtung etc.), Bau und/oder Einrichtung der Infrastruktur (Vereinsheim, Sporthalle etc.), Errichtung und/oder Bepflanzung eines Kinderspielbereiches, Festakt zur Ehrung von Mitgliedern, ...

### **„Nutzen vermitteln“**

Je genauer Sie den Nutzen des Spenders kennen, desto gezielter können Sie diesen ansprechen, z.B. in einem Spendenbrief. Sollten Sie dabei die Gefühle der Menschen ansprechen müssen, raten wir dazu, mit viel Fingerspitzengefühl vorzugehen. Manchmal ist es besser, den emotionalen Nutzen nur zwischen den Zeilen anklingen zu lassen.

#### MÖGLICHE SPENDENMOTIVE:

- Menschen, denen es gut geht, die viel Glück im Leben haben, möchten einen Teil davon an andere weitergeben.
- Es gibt Menschen, die sich für bestimmte Dinge verantwortlich fühlen. Nicht wenige geben diese Bereitschaft an einen Verein weiter, indem sie ihn gerne unterstützen. Beispielsweise ältere Menschen, die sich um das Lebensumfeld der jüngeren Generationen kümmern möchten.
- Viele Menschen freuen sich, wenn sie merken, dass sie anderen Freude vermitteln können.
- Eltern möchten mit ihrer Spende die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins unterstützen. Das trifft im weiteren Umfeld oft auch auf Großeltern und andere Verwandte zu.
- Unternehmen und Einzelpersonen möchten Kontakte zu einem Verein aufbauen und pflegen. Das wirkt sich natürlich auch auf das Image des Spenders aus.

**Weitere Tipps:**

- Ideenbörse: Sammeln Sie Werbeschreiben von Spenden sammelnden Organisationen.
- Sachspenden einzuwerben ist oft einfacher als Geldspenden. In vielen Betrieben, Verwaltungen, Banken, Versicherungen und auch Privathaushalten werden oft Dinge aussortiert, die Sie noch gut brauchen können, wie Mobiliar, Büromaterial, Technik usw.
- Falls Sie auf Ihre Anfragen hin Dinge angeboten bekommen, die attraktiv sind, die Sie aber selbst nicht benötigen, verwenden Sie sie doch für einen Flohmarkt, eine Tombola oder zum direkten Weiterverkauf und machen Sie sie so zu Bargeld! Natürlich sollten Sie den Spender darüber informieren und um Erlaubnis fragen.
- Erfahrungen machen - Fortbildung: Überweisen Sie einer Organisation eine Spende und beobachten Sie, was danach passiert: Bekommen Sie eine Antwort, ein Dankschreiben? Wie antwortet die Organisation, so wie Sie es sich erhofft oder erwartet hatten? Was fühlen Sie, wenn Sie gar nichts hören? Wie wird das Thema Spenden in Ihrem Verein „behandelt“?

Mehr Informationen zu Spendenmarkt, Sachspenden, Spendenpyramide, Erbschaften, eine Checkliste für einen Spendenbrief sowie weitere Anregungen und Tipps finden Sie im Internet auf der Homepage „Wegweiser Bürgergesellschaft“, unter <http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/praxishilfen/> und in der im Service-teil aufgelisteten Literatur.

## Sponsoring

Im Kapitel „Verein und Abgaben“ sind wir bereits auf Sponsoring allgemein und speziell auf die steuerlichen Aspekte eingegangen. Ein Mustersponsorvertrag ist auf Seite 188 abgedruckt. In diesem Abschnitt ergänzen wir das Thema noch um einige weitere wichtige Punkte, die zu beachten sind.

Sponsoring ist ein modernes Marketinginstrument, das sich immer mehr Unternehmen zu Nutze machen und von welchem auch die Vereine profitieren können. Dem Unternehmen bringt es folgende Vorteile: Der Bekanntheitsgrad wird erhöht, das Image wird gepflegt, weiterentwickelt, in eine bessere Position gebracht. Im Gegensatz zu traditioneller Werbung gibt es weniger Streuverluste, und schwer erreichbare Zielgruppen können so – auch emotional – angesprochen und stärker an das Unternehmen und seine Produkte bzw. Leistungen gebunden werden.

Für Vereine bedeutet Sponsoring, dass sie von einem Unternehmen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bekommen. Es handelt sich dabei nicht um eine Spende, sondern um ein Geschäft, das in einem Sponsorvertrag schriftlich vereinbart wird. Die gesponserte Initiative/der Verein muss dabei eine Gegenleistung erbringen. Diese besteht darin, dass dem Sponsor Rechte zur kommunikativen Nutzung des Vereins bzw. seiner Aktivitäten eingeräumt werden. Zum Beispiel, dass das Logo der Sponsoring-Firma auf die Drucksorten (Briefpapier, Plakate, Broschüren usw.) des Vereins gedruckt wird.

Somit bemisst sich der Sponsoring-Gegenwert nach dem, was Ihr Verein in diese Richtung zu bieten hat. Je größer dieser Wert für das Unternehmen ist, desto höher die Investition. Gestalten Sie daher ein innovatives, attraktives und effektives Angebot, um das Sponsoring für das Unternehmen interessant zu machen. Machen Sie auch deutlich, wen Sie mit Ihren Aktivitäten erreichen, was für ein positives Image Sie haben und welche guten Beziehungen Sie mit Ihren Mitgliedern, im Freundeskreis und mit den Spendern pflegen.

## MÖGLICHKEITEN DER VEREINE

- Vereinsmedien (z.B. Zeitung), Medienberichte
  - Namenszusätze (Verein, Titelsponsoring, ...)
  - Presseaussendungen und -konferenzen (gemeinsame)
  - Homepage, Newsletter
  - Broschüren, Flugblätter, Plakate, Eintrittskarten
  - Briefpapier, Kurzmitteilungen, Fax, e-mail
  - Präsentationsmappen, Visitenkarten
  - Aufkleber – z.B. für Briefkästen - „Keine Werbung einwerfen ...“ mit Logo und Telefonnummer
  - Inserate, Banner, Fahnen, Mikrofone
  - Transparente, Bandenwerbung, Hinweistafeln
  - Gebäudebeschriftungen (Büro, Vereinsheim, ...)
  - Schaukasten (klassisch wirksam auch in der Nachbarschaft, in Schulen, Betrieben und Geschäften)
- Dekorationen (z.B. Bühne)
  - Ehrenurkunden, Pokale, Abzeichen
  - Bekleidung, Uniformen, Textilien
  - Veranstaltungen (Danksagen, Durchsagen, ...)
  - Ausstellungen – Räume öffentlicher und privater Institutionen (Rathaus, Bank) kreativ gestalten
  - Kartenvorverkäufe, Kartenvorkaufsrechte
  - Preisausschreiben
  - Wettbewerbe – Mal- oder Bastelwettbewerbe, öffentlichkeitswirksam gestaltet (Medieninteresse)
  - Programmhefte
  - Autogrammstunden
  - VIP-Bereiche
  - ...

## Sponsoring ganz praktisch – Tipps:

- Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation gibt es viele Unternehmen, die ihre Kosten senken müssen und nicht zuletzt bei der Werbung sparen. Daher ist es für einen Verein nicht immer einfach, Unterstützung in finanzieller Form zu bekommen. Mehr Aussicht auf Erfolg haben Sie, wenn Sie Produkte oder Einrichtungen von Betrieben nutzen möchten oder um Sachspenden bitten. Vor allem schon abgeschriebene, aber noch brauchbare Büro- oder Einrichtungsgegenstände sind oft leicht von Unternehmen zu bekommen.
  - Bestimmen Sie einen Ansprechpartner – den Sponsor-Verantwortlichen – für die Leitung der entsprechenden Aufgaben und Projekte. Geben Sie ihm ausreichende Entscheidungskompetenzen, um den Sponsoren in Vereinbarungsgesprächen auch verbindliche Zusagen erteilen zu können. Machen Sie dies auch in der Öffentlichkeit bekannt (Presseausendung).
  - Wenn ein Unternehmen sponsert, hat es einen Imagegewinn und die Werbewirkung im Sinn; es strebt eine längerfristige Kooperation an. Daher sollten beide Partner darauf achten, dass sie gut zusammenpassen.
  - Überlegen Sie sich im Vorfeld im Verein und halten Sie schriftlich fest:
    - Welche Gegenleistungen und Vorteile können wir den Sponsoren bieten? Welchen bestimmten Wert haben die einzelnen Angebote?
    - Welche Auswahlkriterien sollen gelten? Welche Branchen werden bevorzugt, welche abgelehnt? Bei welchen Unternehmen treffen diese zu?  
(→ Adressliste potentieller Sponsoren mit Ansprechpartnern)
  - Schaffen Sie im Verein intern ein Bewusstsein für Sponsoring: Sponsoring ist zeitgemäßes Marketing zur Existenzsicherung des Vereins, Sponsoren sind Mentoren bzw. fördernde Partner, der Verein wird dadurch nicht abhängig oder kommerzialisiert usw.
- AKTIVIEREN UND PFLEGEN SIE IHRE PRESSEKONTAKTE
- STELLEN SIE EINE PROFESSIONELLE SPONSORINGMAPPE ZUSAMMEN  
Diese sollte enthalten:
- Beschreibung des Projektes oder der Aktivitäten, für deren Unterstützung das Unternehmen gewonnen werden soll – inklusive einer Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und Erfordernisse.
  - Persönliches Schreiben des Obmanns und des Sponsor-Verantwortlichen.
  - Informationsmaterial über den Verein (Folder, Zeitung, Presseberichte usw.)

- VON DER KONTAKTAUFNAHME BIS ZUM VERTRAGSABSCHLUSS
  - Üblich ist, in einem ersten Schritt den potentiellen Sponsoren die Sponsoringmappe mit einem persönlichen Begleitbrief zuzuschicken.
  - Der Zweitkontakt kann in Form eines Telefonates oder Besuches sein. Vereinbaren Sie mit dem für Sponsoring zuständigen Ansprechpartner des Unternehmens (Mitarbeiter, Agentur u.Ä.) einen Termin.
  - Im Rahmen eines persönlichen Gespräches stellen Sie dann das zur Diskussion stehende Projekt nochmals kurz vor. Weisen Sie vor allem auf den Nutzen für das Unternehmen hin.
  - Wenn Sie sich über die gegenseitigen Leistungen einig sind, halten Sie das Ergebnis der Verhandlung in einer Sponsorvereinbarung fest.
  - Diese bildet die Grundlage für den Sponsorvertrag, der dann mit Unterzeichnung beider Seiten rechtsverbindlich wird.
- DIE KOMMUNIKATION MIT DEM SPONSOR
  - Sorgen Sie für eine optimale Betreuung des Sponsors und pflegen Sie kontinuierlich eine gute Beziehung. Dazu gehören Einladungen zu Versammlungen, Veranstaltungen etc., Zusendung von Berichten und Protokollen (in denen der Sponsor erwähnt ist), Angebote der Möglichkeit zur Präsentation bei Veranstaltungen und Unterstützung bei Firmen-Events, persönliche Betreuung durch ein Vereinsmitglied usw.
  - Stellen Sie einen gemeinsamen Fahrplan zusammen, in dem die Verteilung der Aufgaben, Termine und die einzelnen Schritte für das Vorgehen festgelegt sind.
  - Sorgen Sie dafür, dass Vorstand und Vereinsmitglieder über die wesentlichen Schritte und Vorgänge entsprechend informiert sind.
  - Stimmen Sie die Presseaktivitäten miteinander ab.

#### **Weitere Informationsquellen**

- „Handbuch für den Vereinsvorsitzenden“, Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG – detailliertere Informationen zur Gewinnung von Sponsoren, über die (richtige) Suche nach Sponsoren, Checklisten und konkrete Tipps und Muster für das Handling sowie einige Beispiele erfolgreicher Sponsoringaktionen.
- „Viel Verein, wenig Geld?“, Politische Akademie – Sponsoring allgemein, Sponsorvertrag, usw.
- „Vereinskompass“, Politische Akademie - Checkliste für die perfekte Sponsorenmappe, usw.
- Internet: <http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/praxishilfen/fundraising/>  
<http://www.vereinsportal.at>



## Stiftungen

Stiftungen sind wichtige Geldgeber für viele gemeinnützige Initiativen und Projekte. Es gilt das Grundprinzip, dass Kapital (das sogenannte Stiftungsvermögen) dauerhaft für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt wird. Aus den Erträgen dieses Vermögens werden dann die laufenden Ausgaben bestritten. Da die Gelder meist ohne allzu viel Bürokratie für einmalige kleine und mittlere Projekte gut einzusetzen sind, sind Stiftungen sehr beliebte Partner, die mit Anträgen und Bitten überhäuft werden. Über deren Finanzvolumen ist jedoch meist nur sehr wenig und kaum etwas über die Antragschancen bekannt. Eine immense Antragsflut und viele „Irrläufer“ haben dann meist eine entsprechend hohe Zahl (standardisierter) Absagebriefe zur Folge.

Die Förderpraxis von Stiftungen ist, ähnlich wie ihre Fördersummen, sehr unterschiedlich. Allgemeine Statistiken darüber oder über die Bewilligungsquote gibt es nicht. Oft neigen Stiftungen aber dazu, lieber mehrere kleinere Projekte zu fördern, als die gleiche Summe einem einzelnen Großprojekt zu geben.

Eine zentrale Stelle, bei der Sie Adressen und Auskünfte zu öffentlichen Stiftungen des Landes und Bundes bekommen, ist die Abteilung IA/Inneres im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Tel. 05574/511-2128, e-mail: inneres@vorarlberg.at. Alle privaten Stiftungen Vorarlbergs sind im Firmenbuch beim Landesgericht Feldkirch eingetragen. Da es öffentlich ist, kann persönlich Einsicht genommen werden. Kurze telefonische Erstauskünfte erhalten Sie unter Tel. 05522/302-230 (Landesgericht Feldkirch, Abteilung Firmenbuch). Weitere Informationen und Einsichtsmöglichkeiten gibt es auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz - [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) - im Bereich „Firmenbuch“.

Wenn Sie sich für private Stiftungen interessieren, empfehlen wir Ihnen, Augen und Ohren offen zu halten – über Medienberichte, Projektinformationen und Mundpropaganda kommen Sie am besten zu Informationen. Es ist auch bekannt, dass schon einige Vorarlberger Vereine vom Vorteil der Grenznähe zum Fürstentum Liechtenstein und zur Schweiz – zwei Länder mit einer schon gefestigteren Tradition, was Stiftungen und Karitativität anlangt – profitieren haben.

### Tipps:

- Wie beim Sponsoring gilt auch für Stiftungen: Förderer und Geförderte müssen zueinander passen, es sollte ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis bestehen. Persönliche Kontakte und Überzeugung spielen dabei eine ganz wichtige Rolle.
- Erkundigen Sie sich im Vorfeld über die Förderungslinien und eventuelle Programmschwerpunkte einiger ausgewählter Stiftungen. Wenn Sie Zweck und Ziele, aktuell geförderte Projekte und Fördersummen kennen, können Sie Zeit für die Erstellung umfangreicher Projektbeschreibungen und Anträge sparen.
- Treffen Sie eine Vorauswahl ...
  - ... nach regionalen Gesichtspunkten – viele Stiftungen fördern nur Initiativen in der eigenen Region.
  - ... nach fachlicher Schwerpunktsetzung – es gibt z.B. Stiftungen, die ausschließlich Kunst und Kultur fördern.
- Klären Sie frühzeitig (telefonisch) ab, ob das geplante Projekt überhaupt förderfähig ist, was bei der Antragstellung zu beachten ist und ob es Antragsformulare und spezielle Fristen gibt.
- Erkundigen Sie sich auch nach der wahrscheinlichen Bearbeitungszeit bis zur Entscheidung und stimmen Sie die eigenen Zeitpläne darauf ab. Eine rückwirkende Förderung ist fast immer ausgeschlossen!
- Bauen Sie kontinuierliche persönliche Kontakte auf. Gute Beziehungen zu „öffentlichen“ Personen, die man in diesem Umfeld häufig antrifft, ergeben mit der Zeit auch Multiplikatoreneffekte: Die Philosophie und die Ziele Ihres Vereins werden weiterkommuniziert.

- Beachten Sie beim Antrag:
  - Gestalten Sie ihn individuell, versenden Sie keinesfalls offensichtliche Standardschreiben.
  - Der Antrag muss mit den Förderrichtlinien übereinstimmen, fristgerecht und in vorgeschriebener Form eingereicht werden.
  - Die Dringlichkeit des Bedarfs sollte gegeben und erklärt sein.
  - Förderlich ist möglicherweise ein Modellcharakter des Projektes - z.B. mögliche Übertragbarkeit, Beispiel für innovative, zukunftsweisende Problemlösung. Stiftungen verstehen sich auch oft als „Anschubfinanziers“ für neue Ideen. Unterstreichen Sie deshalb jene Faktoren Ihres Projektes, die für andere Vereine bzw. Organisationen als Beispiel dienen können.
  - Der Antrag sollte ein realistisches und nachvollziehbares Gesamtfinanzierungskonzept beinhalten; bei längerfristigen Projekten auch die Sicherung der Folgefinanzierung.
  - Wenn Ihr Verein selbst keine Mittel für das Projekt aufbringen kann, sollten Sie die Gründe dafür angeben.
  - Wenn es weitere Geldgeber für das Projekt gibt, berichten Sie davon. Eine Vollfinanzierung durch eine Stiftung gibt es selten, und es unterstreicht die Realisierungschancen und die Qualität des Projektes, wenn es auch für andere förderungswürdig ist.

## Öffentliche Förderungen

Ohne öffentliche Mittel kommt heute kaum ein Verein aus. Eine der wichtigen Aufgaben des Führungsteams eines Vereins ist es daher, ausfindig zu machen, wo und wie man an diese Gelder kommt, und die maßgeblichen Personen von der Förderungswürdigkeit des Vereins zu überzeugen. Der Aufwand lohnt sich in jedem Fall: Gerade das Land Vorarlberg und die Gemeinden verteilen jährlich große Summen aus ihren Fördertöpfen. Der Vorteil mancher Förderungen liegt auch darin, dass sie in jedem neuen Haushaltsjahr wiederholbar sind.

Da es für Vereine keine zentrale Anlaufstelle in Sachen Förderungen und Subventionen gibt, sind mit dem „Sprudellassen“ dieser Geldquelle gründliche, umfangreiche Recherchen und Vorarbeiten verbunden. Je nach Vereinszweck und Aktivitäten kommen unterschiedliche Ansprechpartner auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene dafür in Frage. Verschaffen Sie sich daher zuerst einen Überblick über die Strukturen und Mechanismen der fördernden Stellen in dem für Ihren Verein in Frage kommenden Bereich.

Auskünfte: Ehrenamts-Hotline, Amt der Vorarlberger Landesregierung - Büro für Zukunftsfragen  
Tel. 05574/511-20600, e-mail: [zukunftsbuero@vorarlberg.at](mailto:zukunftsbuero@vorarlberg.at)

Einige allgemeingültige Informationen und Tipps haben wir für Sie im folgenden Abschnitt zusammengestellt:

## Generell unterscheidet man

### INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

Der Verein wird pauschal gefördert, die Geldmittel sind nicht zweckgebunden. Diese eher rückläufige Art der Förderung wird in fixen jährlichen Beträgen oder bei Fehlbedarfsfinanzierungen von Vereinen (bei nachgewiesener hoher Differenz zwischen Einnahmen und Kosten, z.B. bei Kulturvereinen) ausbezahlt.

Die Anträge auf Fördermittel durchlaufen verschiedene Ausschüsse, bevor sie genehmigt und budgetär beschlossen werden können. Das heißt, dass sich der Verein ausdauernd und konzentriert bemühen und intensive Lobbyarbeit (Gewinnung von Fürsprechern) betreiben muss.

Beachten Sie, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme der Förderung in das Budget des nachfolgenden Haushaltsjahres gibt; sie muss jährlich neu beantragt werden.

### PROJEKTFÖRDERUNG

Bei dieser sehr häufigen und zentralen Art der Vereinsförderung werden nur „projektgebundene“ Ausgaben finanziert. Allgemeine Kosten für fixe Mitarbeiter, die Verwaltung oder immer wiederkehrende Aufgaben Ihres Vereins werden nicht übernommen.

Deshalb sollten Sie Ihre Vorhaben in Form von Projekten denken und planen, zeitlich begrenzt (Anfang und Ende), mit einem bestimmten Arbeits- und Finanzumfang (siehe Kapitel „Projektarbeit“ ab Seite 66). Die laufenden Ausgaben wie Personalkosten, Miete, Telefon, Buchhaltungskosten u.Ä. können Sie dann in das Projektbudget einrechnen.

Berücksichtigen Sie, dass der Name Ihres Projektes den ersten Eindruck mitprägt und häufig genannt wird (Anträge, Veranstaltungen, Berichte usw.). Wählen Sie daher einen attraktiven, öffentlichkeitswirksamen Titel.

## Europäische Union

Europäische Fördergelder werden in zunehmendem Maße auch für die kleineren NGOs (Non Governmental Organisations = Nichtregierungsorganisationen) und somit auch für Vereine verfügbar. Die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von EU-finanzierten Projekten ist von Fall zu Fall mit unterschiedlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Für kleine Vereine empfiehlt es sich, Projekte entweder über eine Zentralstelle (Kommune oder besser, da meist flexibler, Dachverband) zu beantragen oder auch mit einem erfahrenen Partner (z.B. einem anderen Verein) zusammenzuarbeiten.

Der wichtigste Schritt ist auch hier, Informationen einzuholen und zu überlegen, welches Programm für die jeweilige Vereinsarbeit passt. Auf der Homepage des Landes Vorarlberg - <http://www.vorarlberg.at> - finden Sie unter „Regionen & Europa“ das Wichtigste zu Europaförderungen und Aktionsprogrammen. Sie können sich auch an die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung wenden, die Sie gerne über Möglichkeiten und Abläufe informiert bzw. Sie an die zuständigen Stellen weiterleitet (Tel. 05574/511-20305, e-mail: [europa@vorarlberg.at](mailto:europa@vorarlberg.at)).

Verfolgen Sie auch die Ausschreibungen der EU, und bemühen Sie sich doch einmal um Fördermittel für ein kleineres Projekt. Das ist ein guter Einstieg, um in den „inneren Kreis“ zu kommen. Durch die gemachten Erfahrungen im Ablauf und die gewonnene Reputation wird es leichter, auch größere Projekte erfolgreich zu beantragen.

Ein Teil der EU-Förderprogramme (z.B. Strukturfonds für soziale Aufgaben und Landwirtschaft oder manche Jugendaustausch- und Bildungsprogramme) werden über Serviceorganisationen verwaltet, bei denen man direkt Anträge stellen und sich beraten lassen kann. Ein Beispiel ist das „EU-Programm JUGEND IN AKTION“, das vom „aha-Tipps & Infos für junge Leute“ in Dornbirn (Adresse im Serviceteil) betreut wird (mehr dazu auf Seite 81 im Kapitel „Jugendarbeit“).

Weitere Recherchemöglichkeiten: [http://ec.europa.eu/grants/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/index_de.htm) – gesammelte Fördermöglichkeiten der Europäischen Kommission

### **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – Arbeitsmarktservice (AMS)**

Eine weitere Art der öffentlichen Unterstützung, die für Vereine interessant sein kann, ist jene der Vermittlung und Förderung von Arbeitsplätzen. Wenn Ihr Verein selbst Mitarbeiter beschäftigt, lohnt es sich, beim Arbeitsmarktservice (AMS) diesbezüglich Informationen einzuholen. Da die Förderungsmöglichkeiten regional unterschiedlich gestaltet sind und laufend den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden, fragen Sie am besten bei der für Ihren Verein bzw. für den Wohnsitz des Mitarbeiters zuständigen regionalen Geschäftsstelle an.

#### **BEACHTEN SIE**

Für keine der Förderungen seitens des AMS besteht ein Rechtsanspruch. Diese muss vor Beginn des Dienstverhältnisses mit dem AMS vereinbart werden. Antragsteller ist der Verein.

### **Weitere Tipps**

- Erkundigen Sie sich zuerst bei Ihrem Verband oder der Dachorganisation Ihres Vereins. Dort hat sich meist schon einiges an Wissen und Erfahrungen in puncto öffentlicher Förderungen angehäuft.
- Schaffen Sie Beziehungen, indem Sie persönliche Kontakte zu Entscheidungsträgern und Personen in Schlüsselpositionen der Förderstellen aufbauen und pflegen. Oft haben auch die Verbände ein wertvolles Netz wichtiger Verbindungen geknüpft, das Sie für Ihren Verein nützen können.
- Sorgen Sie für die Bekanntheit Ihres Vereins bzw. Projektes. Von der Öffentlichkeit wahrgenommene Arbeit und Aktivitäten haben eine besondere Ausstrahlung und oft Beispielwirkung, der sich auch die Entscheidungsträger über öffentliche Förderungen nicht entziehen wollen bzw. können.
- Formulieren Sie individuelle Anträge und gehen Sie auf die speziellen Anliegen der Förderstelle ein. Zum Beispiel bei einer sozialen Förderstelle: „Unser zentrales Anliegen ist die Förderung der Integration ausländischer Jugendlicher.“
- Achten Sie darauf, dass Ihre Anträge mit den geltenden Richtlinien übereinstimmen und vorgeschriebenen Formen und Fristen entsprechen.
- „Verkaufen“ Sie Ihren Verein selbstbewusst! Mit der Vergabe von Förderungen verwirklichen Bund, Länder und Gemeinden gesellschaftspolitische Ziele. Die Arbeit der Vereine ist unbestritten sinn- und wertvoll. Es gibt daher keinen Grund, sich als Bittsteller zu fühlen. Sehen Sie sich als Geschäftspartner, und betrachten Sie den Förderer als Kunden, dem Sie ein konkretes (immaterielles) Produkt verkaufen, das seinen berechtigten Preis hat.
- Beachten Sie auch die mit der Förderung verbundenen eventuellen Abhängigkeiten und Verpflichtungen, wie z.B., dass Sie bestimmte organisatorische Voraussetzungen schaffen oder Nachweise (z.B. Dokumentationen) erbringen müssen. Wiegen Sie vorher Kosten und Nutzen ab!

## „Talente“ als Zahlungsmittel auch für Vereine

Das Zahlungsmittel „Talent“ ist in den letzten Jahren zu einer nützlichen Ergänzung herkömmlicher Finanzierungen geworden. Das landesweite „talentierete“ Netzwerk „Talente – das ZWELTgeld im Ländle“ nutzen derzeit etwa 30 Vereine (Stand April 2008) – Tendenz steigend.

Die Idee dahinter ist, dass Dienstleistungen und Ressourcen geldlos gegeneinander eingetauscht werden. Bei jedem Tauschvorgang wird im Vorfeld eine Vereinbarung getroffen, in der sich Anbieter und Verbraucher auf den Gegenwert einigen. Als „Zahlungsmittel“ dienen „Talente“, die Währung des Tauschkreises, die dann beliebig gegen andere Leistungen im Tauschring eingelöst werden können.

Ein Beispiel: Ein Tanzverein bietet Tanzeinlagen bei Festen, Geburtstagen etc. an. Die dafür erhaltenen „Talente“ tauscht er für Schneiderarbeiten (Kostüme), Reparaturarbeiten im Vereinslokal oder die Ausrichtung eines Buffets bei einer Veranstaltung ein.

Im Bereich der Nachbarschaftshilfe haben Tauschringe schon in vielen Ländern, insbesondere auch in Deutschland, eine lange und erfolgreiche Tradition. In Österreich gibt es derzeit an die 35 Tauschkreise. Der seit 1996 existierende „Talente-Tauschkreis Vorarlberg“ gilt als Musterprojekt im deutschsprachigen Raum. Unter den mehr als 680 Mitgliedern gibt es bereits an die 100 Betriebe und Vereine. Vom Computerexperten über Webhosting und Webdesign bis zu Grafik, Buffetorganisation, Eventmanagement, Kinderprogramm, Zeitungsredaktion, Buchhaltung, Gründungsberatung bei Vereinsgründung, Moderation von Vereinsklausuren, dem Erstellen eines Kommunikationskonzepts bis hin zu Kunsthandwerk und Lebensmittel gibt es im Tauschkreis alle möglichen Dienstleistungen und Naturalien. Und natürlich auch Leute, die gerne mal behilflich sind, wenn noch zusätzliche Hände gebraucht werden.

Neben dem enormen sozialen Potential eines solchen geldlosen „Marktmechanismus“ bringt das Tauschen auch handfeste materielle Vorteile mit sich. Das Tauschen erschließt eigene Ressourcen in Form von neuen Dienstleistungen und Kooperationen, die einem Verein sonst nicht zugänglich sind. Ein Beispiel dazu aus der Praxis des „Talente-Tauschkreises Vorarlberg“: Die Landwirtschaftsschule vermietet ihre Räume an den Tauschkreis. Dafür kann es sich die Schule leisten, private Personen mit „Talenten“ abzugelten, die über den Sommer die Gartenarbeiten erledigen. Die „Gärtner“ wiederum besuchen dann mit ihren „Talenten“ z.B. Seminare im Bildungshaus St. Arbogast oder leisten sich einen unterhaltsamen Abend im Theater am Saumarkt.

Der „Talente-Tauschkreis“ hat Interesse an den Ressourcen und dem fundierten Wissen von Vereinen und unterstützt diese gerne, wenn es darum geht, herauszufinden, was sie anbieten können und wie sie die dadurch erworbenen „Talente“ (= Zahlungsmittel bzw. Verrechnungseinheit) ausgeben können. Übrigens: Die Verrechnungseinheiten des „Talente-Tauschkreises“ unterliegen den gleichen rechtlichen Vorschriften wie auch der Euro (Steuern etc.) und müssen natürlich erst verdient werden. Aber: Es ist möglich, zinsfreie Kredite zu bekommen und dieses engagierte Netzwerk in die eigene Vereinsarbeit einzubinden.

Weitere Informationen und unverbindliche Beratung:  
Talente-Tauschkreis Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Weidenweg 2, Tel. 05572/22787  
e-mail: [service@tauschkreis.net](mailto:service@tauschkreis.net), <http://www.tauschkreis.net/>

## Drei „finanzielle“ Überlegungen

1. Ebbe in den öffentlichen Kassen, immer weniger Geld für gemeinnützige Aufgaben, allgemein schlechte Wirtschaftslage – dies sind oft genannte Gründe für Finanzierungsprobleme von Initiativen und Vereinen. Kommt es zur „Krise“, lässt sie sich selten rein formal lösen, etwa durch bessere Antragsformulierungen oder effektivere Vervielfältigung von Spendenschreiben. Auf Dauer am erfolgreichsten sind jene Finanzierungsstrategien, die für alle Beteiligten erfahrbar machen, dass auf den drei Ebenen – Zielgruppen, Mitglieder/Mitarbeiter und Geldgeber – immer Menschen im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen.

2. Finanzielle Probleme in einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation sind auch ein Hinweis auf die Beziehungen zu den Geldgebern: Es kann sein, dass der Dialog nicht gepflegt oder die Erwartungen nicht erfüllt wurden. Daher können Sie ein ernsthaftes Finanzierungsproblem nicht immer nur mit neuen Geldquellen lösen. Überlegen Sie:

Wie gut ist die Kommunikation nach außen und auch nach innen? Ist der Sinn unserer Arbeit allen verständlich, werden die Aktivitäten des Vereins als nützlich – und deshalb unterstützenswert – wahrgenommen?

Wie ist es mit unseren Erwartungen? Verlangen wir nicht zu viel in einer zu kurzen Zeit? (Spender/innen zu überzeugen und erfolgreiche Anträge einzureichen braucht seine Zeit!)

3. Spätestens dann, wenn eine „Krise“ in aller Munde ist, ist es angebracht, sinnvolle Veränderungen zu versuchen. Wie wäre es mit einem Konzept, das sowohl die Finanzierung als auch die Aktivitäten durch neue Kommunikationswege beleben würde? Stellen Sie sich - und Ihren Vereinsmitgliedern – die Frage: Worüber, in welcher Form und mit welchen Medien informieren wir, um Unterstützung für unseren Verein zu bekommen?